ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020	Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 30. Dezember 2020	
Tag	INHALT	Seite
17.12.20	Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)	1204
17.12.20	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg	1233
17.12.20	Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg	1233
17.12.20	Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Baden-Württemberg	1250
17. 12.20	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Baden-Württemberg	1255
17.12.20	Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg	1268
17.12.20	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen	1271
17.12.20	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Schiedsstellen-Verordnung	1271
17.12.20	Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX)	1272
17.12.20	Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete)	1277
14.12.20	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und den höheren landwirtschaftlichen Dienst	
16.12.20	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb	1284
	Berichtigung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GBl. S. 1177)	1284

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2020

Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)

Vom 17. Dezember 2020

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Teilsatz 1 sowie § 29 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »in den beteiligten Ausbildungsstätten« jeweils durch die Wörter »bei den beteiligten Dualen Partnern« ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Teilsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17, § 18 Absatz 7 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und Satz 9 Halbsatz 1, § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 Halbsatz 1 sowie Absatz 3, § 31 Absatz 1 Satz 3 sowie § 65 c Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Ausbildungsstätten« jeweils durch die Wörter »Dualen Partnern« ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Teilsatz 2 werden nach dem Wort »erfordert« die Wörter »; ihnen obliegen zudem lehrerbildende Studiengänge für künstlerisches Lehramt an Gymnasien« eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Anwendung« die Wörter »und Weiterentwicklung« eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 Teilsatz 1 werden nach dem Wort »Anwendung« die Wörter »und Weiterentwicklung« eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung« durch die Wörter »mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen« ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 »Dazu fördern sie im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz.«
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden aufgehoben.

- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 »(6) Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, fördern. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte
 - 1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
 - Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
 - 3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen. Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 1 bis 3 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Bereitstellung von Räumen oder Infrastrukturen im Rahmen dieser Regelung begründet keine Kompensationsansprüche hinsichtlich zusätzlicher baulicher Bedarfe.«
- f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
- g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe »Absatz 6« durch die Angabe »Absatz 7« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter »Absatz 6 Satz 2« durch die Wörter »Absatz 7 Satz 2« ersetzt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - »Die zuständigen Hochschulorgane können, soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist, Vorgaben beschließen
 - zu den elektronischen Formaten, in denen die Lehrangebote zu erbringen sind, und
 - zur Nutzung elektronischer Übertragungsmöglichkeiten.«
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - »(6) Sofern Hochschulen mit Dritten gemeinsam Einrichtungen betreiben oder Einrichtungen der Hochschulen von Dritten institutionell gefördert werden, gilt § 70 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.«

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten.
- (2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei bis vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich und künstlerisch tätige Frauen sowie Studentinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren. Sie ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden. Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit § 4 oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung gegenüber dem Rektorat schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entschei-

- dung schriftlich. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit; sie hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über ihre Arbeit zu berichten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat nach § 19 sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule vertreten lassen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann. Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei Stellenbesetzungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen. Für Berufungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 48 und 51.
- (6) Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; die Stellvertreterinnen können entsprechend entlastet werden. Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehreinheit aus.
- (7) Die Hochschulen stellen für die Dauer von fünf Jahren Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige Personal auf und stellen darin dar, wie sie die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 2 Absatz 4 fördern. Die Gleichstellungspläne enthalten konkrete Steigerungsziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen,

mit denen die Frauenanteile auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen erhöht werden, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. Die Steigerungsziele für das wissenschaftliche und künstlerische Personal orientieren sich mindestens an dem Geschlechteranteil der vorangegangenen Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen und künstlerischen Dienst (Kaskadenmodell). Der Gleichstellungsplan stellt dar, inwieweit die Ziele des Vorgängerplans erreicht wurden, und bewertet die Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das Wissenschaftsministerium kann für die Gleichstellungspläne Richtlinien vorgeben. Der Gleichstellungsplan ist nach der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 7 zum Struktur- und Entwicklungsplan im Internet zu veröffentlichen; personenbezogene Daten sind von der Veröffentlichung auszunehmen. Das Rektorat legt dem Senat und dem Hochschulrat nach drei Jahren einen Zwischenbericht zum Stand der Erfüllung des Gleichstellungsplans vor.

- (8) Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der DHBW und deren Zuordnung.
- (9) Die Grundordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für das weibliche wissenschaftliche und künstlerische sowie nichtwissenschaftliche Personal vorsehen; die Entscheidung im Senat über die Zusammenführung der Ämter kann nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 getroffen werden. Die Grundordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung des Amtes, zur Durchführung der Wahl oder zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und die Dauer der Amtszeit. Im Übrigen gelten die Gleichstellungsregelungen dieses Gesetzes und des Chancengleichheitsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Grundordnung keine weitergehenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft.«
- 6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung

(1) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der

- Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.
- (2) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.
- (3) Die Funktionen der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 können miteinander verbunden werden. Möglich ist auch die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit, oder die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen. Ausgeschlossen ist die Verbindung mit der Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten.
- (4) § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend. Andere Vorschriften zur Antidiskriminierung bleiben unberührt.«
- 7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Qualitätssicherung«

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern« gestrichen.
- Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
 - »(3) Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen zum Zweck der Sicherung der Qualität des Studien- und Qualifizierungsangebots und des Standorts, des gezielten und ressourcenschonenden Einsatzes von Haushaltsmitteln sowie der Hochschulplanung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form die äußeren Verlaufsdaten der Studien- und Qualifizierungsverläufe der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere Studiendauer. Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird. Darüber hinaus wirken die Hochschulen zu den in Satz 1 genannten Zwecken an der Hochschulstatistik mit. Hierzu erheben sie die Daten nach §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes und verarbeiten diese nach Abschluss der Datenaufbereitung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form.

- (4) Die Hochschulen dürfen die Kontaktdaten sowie die äußeren Verlaufsdaten ihrer ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Zulassung erhalten haben, ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen sowie ihrer ehemaligen Doktorandinnen und Doktoranden speichern und nutzen, soweit und solange dies für Befragungen zur Verwirklichung der Zwecke nach Absatz 1 im Rahmen des Oualitätsmanagements und von Evaluationen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist und die betroffenen Personen nicht widersprechen. Die Daten nach Satz 1 von ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine ihnen angebotene Immatrikulation in einen Studiengang der Hochschule nicht angenommen haben, sind spätestens zum Ende des Semesters zu löschen, das auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgt ist.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter »und zur Angabe auch personenbezogener Daten« durch die Wörter »bei den Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sowie § 13 Absatz 9« ersetzt.
 - cc) Nach dem neuen Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 - »Die Tatsache, ob die oder der Studierende oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gemäß Satz 2 an der Befragung mitgewirkt hat, darf Befragten nur zur elektronischen Durchführung von Befragungen zugeordnet werden, solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist. Die Nichtteilnahme an Befragungen darf nicht zu Nachteilen führen.«
 - dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter »Absatz 2 und« durch die Wörter »den Absätzen 2 und 3 sowie« ersetzt.
 - ee) Es wird folgender Satz angefügt:

»Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABI. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.«

- 8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Zur besseren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. Das Zusammenwirken innerhalb des Kreises der Hochschulen ist von den Hochschulen zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen; die Einzelheiten der Zusammenarbeit können durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt werden. Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.«
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: »Unter Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 fällt insbesondere das Zusammenwirken lehrerbildender Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen in Form von Schools of Education.«
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Nummer 1 wird die Angabe »Absatz 6« durch die Angabe »Absatz 7« ersetzt.
 - bb) In Satz 12 wird die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.
- 9. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Struktur- und Entwicklungsplanung

- (1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. In den Plänen stellen die Hochschulen die für ihre Profilbildung und strategische und organisatorische Entwicklung wesentlichen Leitlinien im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum sowie den Gleichstellungsplan nach § 4 Absatz 7 dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Dabei orientieren sich die Hochschulen an ihren in § 2 festgelegten Aufgaben und an den im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Land und Hochschulen festgelegten Zielen.
- (2) Die von den Hochschulen beschlossenen Struktur- und Entwicklungspläne nach Absatz 1 sind dem Wissenschaftsministerium spätestens sechs Monate

vor Beginn der Planungsperiode zur Zustimmung vorzulegen. Erfolgt eine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der genehmigungsfähigen Unterlagen, so gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder wenn sie nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.«

- 10. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Einrichtungen« die Wörter », die insoweit nach Maßgabe von § 13 mit Mitteln des Landes wirtschaften« eingefügt.
- 11. In § 9 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 8 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 7, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16, § 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe c, § 20 a Absatz 4 Satz 2, § 27 b Absatz 2 Nummer 8 und 9, § 27 d Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie § 32 Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort »Ausbildungsstätten« jeweils durch die Wörter »Dualen Partner« ersetzt.
- 12. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
 - »(1a) Die Hochschule wahrt die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder und Angehörigen. Ungeachtet dessen kann sie eine Verhüllung des Gesichts untersagen, wenn und soweit dies erforderlich ist
 - zur Gefahrenabwehr, insbesondere bei der Nutzung von Laboren,
 - zur Wahrung prüfungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit oder zur Identitätsfeststellung, oder
 - zur Erreichung des Ziels einer konkreten Lehrveranstaltung.

Näheres einschließlich der Zuständigkeiten regelt die Hochschule durch Satzung.«

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »entgegenstehen« die Wörter »; auch der Rücktritt bedarf eines wichtigen Grundes« eingefügt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Die Amtsfortführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft an der Hochschule endet. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in den Gremien der DHBW gilt die Amtsfortführungspflicht nach Satz 4 entsprechend, es sei denn, die bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter erklären vor Ablauf ihrer Amtszeit schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei örtlichen Gremien gegenüber der Rektorin oder

dem Rektor, dass sie eine Amtsfortführung ablehnen. Die Amtsfortführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft des Dualen Partners an der Hochschule endet oder die Vertreterin oder der Vertreter in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr zum Dualen Partner steht. Die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner in den Gremien der DHBW endet unabhängig vom Fortbestehen ihrer Wählbarkeit erst zum Ende ihrer Amtszeit; die Möglichkeit eines Rücktritts aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.«

- c) In Absatz 7 Satz 3 werden das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: »Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.«
 - bb) Im neuen Satz 8 wird nach dem Wort »mehr« das Wort »wählbare« eingefügt.
- 13. In § 10 Absatz 3, § 18 a Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Sätze 2 und 4, § 19 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsätze 1 und 2, Nummer 2, Satz 5 Nummer 1 Teilsätze 1 und 3, Nummer 2 Buchstaben a und b sowie Satz 8 Halbsatz 2, § 24 a Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6, § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 und Absatz 3 Teilsatz 3, § 27 Absatz 5 Nummer 4, § 27 c Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis c, § 27 e Absatz 1 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 2 und § 49 Absatz 2 Satz 12 Teilsatz 3 wird nach den Wörtern »Absatz 1 Satz 2« jeweils die Angabe »Halbsatz 1« eingefügt.
- 14. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »wahrnehmen« die Wörter »(Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)« eingefügt.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 sowie an Musikhochschulen die Lehrbeauftragten nach § 56; ausgenommen sind die Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),«
 - ccc) In Nummer 3 werden nach der Angabe »Buchstabe a« die Wörter »(Gruppe der Studierenden)« eingefügt.

- ddd) In Nummer 4 werden nach der Angabe »Buchstabe b« die Wörter »(Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden)« eingefügt.
- eee) In Nummer 5 werden nach dem Wort »Mitarbeiter« die Wörter »(Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)« eingefügt.
- bb) In Satz 8 werden die Wörter »jede Ausbildungsstätte« durch die Wörter »jeder Duale Partner« und das Wort »ihrer« durch das Wort »seiner« ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter »; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt« durch die Wörter », wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird« ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
 - »Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist. Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung.«
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - »(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 1. Oktober, soweit in der Grundordnung nichts Anderes festgelegt ist. Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.«
- 15. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

»§ 10 a

Online-Sitzungen

- (1) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (2) Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist
- zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder
- im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

- Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Organe der Studierendenschaft entsprechend, sofern die Organe deren Anwendung beschließen.«
- 16. In § 11 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter »das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung« durch die Wörter »die Kanzlerin oder der Kanzler« und das Wort »dieses« durch die Wörter »diese oder dieser« ersetzt.
- 17. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

Datenschutz.

- (1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist. Sie dürfen zur Pflege der Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 deren
- 1. Kontaktdaten,
- 2. Fakultät und Studiengang,
- 3. Art und Datum des Abschlusses

speichern und nutzen, soweit die betroffenen Personen nicht widersprechen.

- (2) Die Hochschulen dürfen
- 1. zur Entscheidung
 - a) über die Zulassung zum Studium,
 - b) über die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen sowie von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre,
 - c) über Beurlaubungen und
 - d) über Erlass und Stundung von Studiengebühren
- für die Durchführung von praktischen Studiensemestern und
- bei Bewerbungen für einen Auslandsaufenthalt die dafür erforderlichen Gesundheitsdaten verarbeiten. Sie dürfen
- zur Durchführung von Prüfungen in kirchlichen Studiengängen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und zur Entscheidung über die Gewährung von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre und Ausnahmen bei Prüfungen aufgrund von religiösen Feiertagen, die dafür erforderlichen Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, und
- zur Durchführung von Hochschulwahlen die dafür erforderlichen Daten über die Zugehörigkeit zu Kandidatenlisten, aus denen sich mittelbar politische Präferenzen ergeben können,

verarbeiten.

- (3) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Erhebung, Nutzung, Übertragung sowie die Aufbewahrungsdauer und Löschung durch Satzung. Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, die Ansprechperson für Antidiskriminierung und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 Halbsatz 2 sind verpflichtet, auch innerhalb der Hochschule und über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, Stillschweigen über die personenbezogenen Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. Hierauf weist die Hochschule die Personen nach Satz 1 bei ihrer Bestellung oder zu Beginn ihrer Tätigkeit hin. Die Weitergabe und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die die Personen nach Satz 1 im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeiten, an andere Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung zulässig.
- (5) Die DHBW darf den Dualen Partnern nach § 65 c Daten über die dem jeweiligen Dualen Partner zugehörigen Studierenden übermitteln, soweit es sich dabei um den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung, den Zeitraum einer Beurlaubung, den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder die Tatsache, dass gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW Rechtsbehelfe eingelegt wurden, handelt.
- (6) Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Studiums erforderlich ist. Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich ist. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Promotion erforderlich ist. Personen nach § 64 sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Absatz 1 oder zur Durchführung von Teilnahme, Erwerb und Absolvierung nach § 64 Absatz 2 erforderlich ist. Externe Nutze-

- rinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Nutzung erforderlich ist. Die Hochschulen regeln die Verpflichtung zur Angabe von Daten, einschließlich der anzugebenen Daten, nach den Sätzen 1 bis 6 durch Satzung. Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.
- (7) Die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten von Studierenden einschließlich der Angaben zur Religionszugehörigkeit sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu übermitteln.
- (8) Daten von Mitgliedern und Angehörigen sind abgesehen von den Fällen des Absatzes 10 Satz 2 nach dem Ende der Mitgliedschaft oder des Angehörigenverhältnisses unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, sind die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich zu löschen. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 sind die Hochschulen verpflichtet, auf Wunsch einer Absolventin oder eines Absolventen deren oder dessen Daten über
- Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- 2. Studiengang, Matrikelnummer,
- Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
- Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung,
- Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
- Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund

für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren, um im Bedarfsfall für die Absolventin oder den Absolventen Ersatzdokumente ausstellen zu können.

- (9) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (10) Im Übrigen gelten § 15 des Landesdatenschutzgesetzes, § 50 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 83 bis 88 des Landesbeamtengesetzes. Abweichend von Satz 1 dürfen die Hochschulen zum Zweck der Beantragung von Förder- und Drittmitteln und zum Zweck der Rechnungsprüfung beim Nachweis

der Verwendung von Förder- und Drittmitteln im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, insbesondere auch Personalaktendaten, verarbeiten. Die oder der betroffene Beschäftigte ist über die Übermittlung, insbesondere über die übermittelten Daten, den Dritten und den Zweck der Übermittlung, zu informieren.

(11) Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.«

18. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »eingestellt« die Wörter »; die Hochschulen sind insoweit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes ermächtigt, über die ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu verfügen und Forderungen für das Land einzuziehen« eingefügt.
- b) Absatz 2 Sätze 2 bis 8 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort »Ausgaben« die Wörter »oder die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen« eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
 - »Die Universitäten des Landes müssen in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium für ihre Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden.«
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter »Auf Antrag der Hochschule« durch die Wörter »Für die anderen Hochschulen« ersetzt und nach dem Wort »Finanzministerium« die Wörter »auf Antrag der Hochschule« eingefügt.
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »Die Universitäten und die anderen Hochschulen haben bei einer Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin anzuzeigen.«
 - dd) Im neuen Satz 7 wird die Angabe »Satz 1« durch die Wörter »den Sätzen 1 und 2« ersetzt.
- e) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
 - »Bei kaufmännisch geführten Hochschulen wird die Berichtspflicht nach Satz 2 im Rahmen von Jahresabschluss und Lagebericht erfüllt.«
- f) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:
 - »(10) Die Hochschulen setzen ein wirksames Flächenmanagementsystem ein und entwickeln in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachressorts ein Kennzahlensystem als Grundlage für

- eine transparente Bestimmung ihrer Unterbringungsbedarfe.«
- 19. In § 13 a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 6« ersetzt.
- 20. § 14 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 - »§ 109 Absatz 3 Satz 2 LHO findet keine Anwendung.«
- 21. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden nach dem Wort »anzuwenden« die Wörter »; die Grundordnung kann den Sprecherinnen und Sprechern der der Sektion zugeordneten Abteilungen eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft im Sektionsrat einräumen« eingefügt.
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - »Die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen erfolgt durch Senatsbeschluss nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.«
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:
 - »Durch die Grundordnung kann die Fakultät ermächtigt werden, sich in Studienbereiche zu gliedern, denen jeweils mehrere Studiengänge zugeordnet sind.«
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen« durch die Wörter »Hochschuleinrichtungen werden« ersetzt und nach den Wörtern »dem Rektorat zugeordnet sind« die Angabe », eingerichtet« eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - »Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen.«
- 22. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied.«
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »fünf« ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Das Rektorat ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der es auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors insbesondere festlegt:
 - bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen oder diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen,
 - 2. Vertretungsregelungen für die Rektoratsmitglieder unbeschadet des Absatzes 2a,
 - 3. Verfahrensregelungen für das Rektorat, die die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen regeln; soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die §§ 88 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG); Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind zumindest nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.

Bis zum Erlass einer Regelung zur Vertretung der Rektorin oder des Rektors nach Satz 1 Nummer 2 nimmt die Kanzlerin oder der Kanzler die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors wahr. Die Rektorin oder der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeizuführen. Dem Wissenschaftsministerium ist dabei eine fundierte Begründung des Widerspruchs durch die Kanzlerin oder den Kanzler beizufügen; die Rektorin oder der Rektor informiert den Hochschulrat. Bestätigt das Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.«

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - »(2a) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers eine sachkundige Bedienstete oder einen sachkundigen Bediensteten der Hochschulverwaltung im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat als Vertreterin oder Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder des-

sen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahrnimmt. Das Rektorat kann die Vertreterin oder den Vertreter nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats abberufen; die Vertreterin oder der Vertreter kann jederzeit von der Vertretung zurücktreten. Senat und Hochschulrat können im wechselseitigen Einvernehmen die Abberufung durch das Rektorat verlangen; § 18 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sowie § 18 a Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Vertretung endet spätestens mit Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Kanzlerin oder des Kanzlers.«

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern »Das Rektorat ist« die Wörter »neben den ihm ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten« eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 werden die Wörter »gemäß § 13 Absatz 2« gestrichen.
 - bbb) In Nummer 12 werden nach dem Wort »Studienakademien« die Wörter »der DHBW« eingefügt.
 - ccc) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 15 bis 17 eingefügt:
 - »15. die Gewährung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen,
 - die strategische Entwicklung der Informationsversorgung, der Digitalisierung und des Informationsmanagements,
 - 17. die strukturelle organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der Hochschule als Einrichtung unter Berücksichtigung rechtlicher Klimaschutzvorgaben,«
 - ddd) Die bisherigen Nummern 15 bis 17 werden die Nummern 18 bis 20.
 - cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 - »Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 gelten nicht als Aufgaben der laufenden Verwaltung. Das Rektorat kann sie auf einen Rektoratsausschuss übertragen, dem neben der Kanzlerin oder dem Kanzler mindestens ein weiteres Rektoratsmitglied angehören muss. Einzelheiten können in den Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 LBesGBW und § 60 Absatz 3 LBesGBW geregelt werden.«

- dd) In den neuen S\u00e4tzen 7 und 8 wird die Angabe »11 bis 14« jeweils durch die Angabe »11 bis 15« ersetzt.
- ee) Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort »Dekan« die Wörter »und einem weiteren Mitglied des Dekanats« und nach dem Wort ȟbertragen« die Wörter », die nach rechtlicher Prüfung durch die Kanzlerin oder den Kanzler entscheiden« eingefügt.
- ff) Es wird folgender Satz angefügt: »Satz 6 gilt entsprechend.«
- e) In Absatz 8 Sätze 1 und 3 wird die Angabe »Nummer 15« jeweils durch die Angabe »Nummer 18« ersetzt.
- 23. In § 17 Absatz 5 werden die Wörter »Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung« durch die Wörter »Die Kanzlerin oder der Kanzler« ersetzt und die Wörter »die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder« sowie das Wort »anderen« gestrichen.
- 24. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 »Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.«
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
 - d) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 5 die Angabe »Absatz 4« durch die Angabe »Absatz 3« ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe »Absatz 6« durch die Angabe »Absatz 5« ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

 Ȇber die Vergütung entscheidet der Personalausschuss nach § 20 Absatz 9.«
- 25. § 18 a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - »Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.«
- 26. In § 19 Absatz 1 Satz 9 Halbsatz 2, § 27 d Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie der Überschrift von Teil 6 Abschnitt 3 wird das Wort »Ausbildungsstätten« jeweils durch die Wörter »Duale Partner« ersetzt.
- 27. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter »Absätze 1 bis 3« durch die Wörter »Absätze 1 und 2« und die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe »Absatz 6« durch die Angabe »Absatz 5« ersetzt.
- bb) Satz 8 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 Nummer 1 Teilsatz 2 werden nach den Wörtern »keiner Fakultät« die Wörter »oder mehreren Fakultäten« eingefügt.
 - bb) In Satz 8 Halbsatz 2 wird die Angabe »Satz 3« durch die Angabe »Satz 4« ersetzt.
- 28. In § 20 Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 sowie § 20a Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter »einer Ausbildungsstätte« jeweils durch die Wörter »eines Dualen Partners« ersetzt.
- 29. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter »Absätze 1 bis 3« durch die Wörter »Absätze 1 und 2« und die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter »gemäß § 13 Absatz 2« gestrichen.
 - cc) In Nummer 6 werden die Wörter »nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen« gestrichen.
 - dd) In Nummer 10 wird das Wort »zur« durch die Wörter »zum Entwurf der« ersetzt.
 - ee) In Nummer 11 werden nach den Wörtern »des Rektors« die Wörter »und der Bericht über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats« eingefügt.
 - ff) In Nummer 13 werden die Wörter »der betrieblichen Ausbildung« durch die Wörter »beim Dualen Partner« ersetzt.
 - gg) In Nummer 14 werden nach den Wörtern »§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9,« die Wörter »mit Ausnahme der Studien- und Prüfungsordnungen,« eingefügt.
 - hh) In Nummer 15 wird das Wort »Ausbildungsverträge« durch das Wort »Studienverträge« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »viermal« durch das Wort »dreimal« ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »nimmt« durch die Wörter »und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen« ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter »des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)« durch das Wort »LVwVfG« ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort »angehören« die Wörter »; abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats dem Hochschulrat zwölf Jahre angehören, wobei eine Amtszeit neun Jahre nicht überschreiten darf« eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »vorsehen«
 die Wörter »; für Online-Sitzungen gilt § 10 a
 Absätze 1 und 2 entsprechend« eingefügt.
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 5 werden das Wort »Er« durch die Wörter »Der Hochschulrat« ersetzt und die Wörter »und den Rechenschaftsbericht nach Satz 4« gestrichen.
 - dd) Im neuen Satz 7 wird das Wort »viermal« durch das Wort »dreimal« ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 8 werden die Wörter »Absätze 1 bis 3« durch die Wörter »Absätze 1 und 2« und die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.
- f) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - »Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner nach Satz 3 sind die nach Absatz 4 ausgewählten Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner sowie die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte.«
- 30. § 20 a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter »; bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen zu berücksichtigen« gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 - »Bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und aus jeder Fachkommission je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und der Studierenden vorzusehen.«
 - c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - »Diese Kommissionen wählen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner.«
- 31. In § 24 Absatz 3 Satz 9 sowie § 27 a Absatz 4 Satz 6 Halbsatz 1 und Satz 7 wird die Angabe »§ 18 Absatz 5« jeweils durch die Angabe »§ 18 Absatz 4« ersetzt.

- 32. § 24 a Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: »Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.«
- 33. In § 25 Absatz 3 werden die Wörter »Die Grundordnung kann vorsehen, dass« durch die Wörter »Nach Maßgabe der Grundordnung können« ersetzt.
- 34. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine oder mehrere Studienkommissionen, der oder denen jeweils zusätzlich zur Studiendekanin oder zum Studiendekan höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, angehören, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll und die übrigen von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat vorgeschlagen werden.«
 - b) In Satz 5 wird das Wort »fakuItätsübergreifenden« durch das Wort »fakultätsübergreifenden« ersetzt.
- 35. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »des« durch die Wörter »eines j\u00e4hrlich vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellenden und dem Rektorat sowie dem Wissenschaftsministerium anzuzeigenden« ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: »Der Wirtschaftsplan darf keinen Fehlbetrag ausweisen.«
 - cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe »Satz 3« durch die Angabe »Satz 4« ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe »Satz 5« durch die Wörter »Sätze 6 bis 8« ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter »hauptberufliche Professorinnen oder Professoren« durch die Wörter »Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1« ersetzt.
- 36. In § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a und b, § 29 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Nummer 2 sowie § 32 Absatz 4 Nummer 8 werden die Wörter »in den Ausbildungsstätten« jeweils durch die Wörter »bei den Dualen Partnern« ersetzt.
- 37. § 27 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe »Nummer 17« durch die Angabe »Nummer 20« ersetzt.

- bb) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter
 »der einzelnen Ausbildungsstätten« jeweils
 durch die Wörter »der einzelnen Dualen
 Partner«, die Wörter »der beteiligten Ausbildungsstätten« durch die Wörter »der beteiligten Dualen Partner« und die Angabe
 »Nummer 16« jeweils durch die Angabe
 »Nummer 19« ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter »Zulassung von Ausbildungsstätten« durch die Wörter »Zulassung von Dualen Partnern« und die Wörter »der geeigneten Ausbildungsstätten« durch die Wörter »der geeigneten Dualen Partner« ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »Stellvertreter« die Wörter »; § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend« eingefügt.
 - cc) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- 38. § 27 c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort »Stellvertreter« die Wörter »; § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend« eingefügt.
 - b) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- 39. § 27 e Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - »Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.«
- 40. Die Überschrift des 4. Abschnitts des 2. Teils wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 4

Informationsversorgung«

41. § 28 wird wie folgt gefasst:

»§ 28

Informationsversorgung

- (1) Die Hochschulen gewährleisten die bestmögliche Informationsversorgung aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Dabei nutzen die Hochschulen die Möglichkeiten und Veränderungen durch die Digitalisierung auf allen Ebenen und in allen Bereichen und betreiben ein entsprechendes Informationsmanagement. Die Hochschulen berücksichtigen bei der Informationsversorgung die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.
- (2) Informationsversorgung nach Absatz 1 umfasst die Verfügbarkeit von Informationen jeder Art, insbesondere von Literatur, anderen Medien, Diensten und Systemen, sowie die Planung, Entwicklung, Koordinierung, Verwaltung und den Betrieb von Diensten und Systemen.

- (3) Zur Informationsversorgung bilden die Hochschulen
- 1. ein einheitliches Informationszentrum oder
- eine koordinierte Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum.

Das Informationszentrum oder die Bibliothek und das Rechenzentrum sind zentrale Betriebseinrichtungen, deren Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht. Das Rektorat kann die Informationsversorgung für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste auf andere Stellen übertragen.

- (4) Die Hochschulen beteiligen sich an hochschulübergreifenden Verbünden und Einrichtungen zur Informationsversorgung und nutzen die Dienstleistungen des Bibliotheksservicezentrums. Sie arbeiten in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe und der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart nach Maßgabe von § 6 zusammen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Landesbibliotheken durch die Bereitstellung von Medien zur Informationsversorgung an den Hochschulen beitragen und Aufgaben der Informationsvermittlung und der Bereitstellung von Lernorten für diese übernehmen.
- (5) Die Hochschulen ermöglichen den Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals die Zweitveröffentlichung nach § 44 Absatz 6 dadurch, dass sie Repositorien vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.«
- 42. In § 29 Absatz 5 Satz 2 und § 30 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »in der Ausbildungsstätte« jeweils durch die Wörter »beim Dualen Partner« ersetzt.
- 43. § 29 Absatz 3 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; das Wissenschaftsministerium kann diese Regelung durch Rechtsverordnung auf weitere Semester erstrecken.«
- 44. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

»§ 30 a

Tierschutz in der Lehre

- (1) In der Lehre soll auf die Verwendung von hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt.
- (2) Die Hochschulen entwickeln unter Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.

(3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Stehen wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung, sind Studierende zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend diesen Methoden erbracht haben. Genügt ein Studiengang nicht den Anforderungen von Satz 1, sind die Studierenden zur Abschlussprüfung zuzulassen, ohne dass sie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen müssen, bei denen Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen verwendet werden. Hierfür muss den Studierenden eine Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht werden.«

45. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter »Behinderung oder chronischer Erkrankung« durch die Wörter »Behinderungen oder chronischen Erkrankungen« ersetzt.
- b) Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - »5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen,«
- c) Absatz 5 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »Für Studierende verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.«
- 46. Nach § 32 werden folgende § 32a und § 32b eingefügt:

»§ 32a

Online-Prüfungen

(1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen), regeln die Hochschulen durch die Prüfungsordnung nach § 32. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie des § 32 b zulässig. Prüfungen nach Satz 2 sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig.

Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.

- (2) Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.
- (3) Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgen. Dies umfasst die Information über
- 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
- die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
- die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
- die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

Die Hochschule soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

- (4) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.
- (5) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Hochschule im Sinne des § 44 durchgeführt; mündliche oder praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prü-

fungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

§ 32b

Technische Störung

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.«

47. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten; Externenprüfungen in Verbindung mit den jeweiligen Vorbereitungsprogrammen dieser Bildungseinrichtungen müssen vom Akkreditierungsrat oder von einer Agentur, die vom Akkreditierungsrat zugelassen ist, unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert oder zertifiziert sein; im Kooperationsvertrag ist ein angemessenes Entgelt für die Leistungen der Hochschule zu vereinbaren; bei syste-

- makkreditierten Hochschulen kann die Akkreditierung durch die Hochschule erfolgen,«
- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern »Für die« die Wörter »Akkreditierung oder« eingefügt.
- 48. In § 37 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Grade« die Wörter »hinsichtlich der Form der Gradführung« eingefügt.
- 49. In § 38 Absatz 6 a Satz 1 werden die Wörter »für angewandte Wissenschaften« jeweils durch die Wörter »ohne Promotionsrecht« ersetzt.
- 50. § 39 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
 - »Sie oder er ist berechtigt, die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« zu führen. Die Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung.«
- 51. § 41 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »einmal jährlich« durch die Wörter »alle zwei Jahre« ersetzt
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 Nummer 4 wird das Wort »Zustimmung« durch das Wort »Einwilligung« ersetzt.
 - bb) Satz 7 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - »(5) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass betroffene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, betroffene Drittmittelgeber oder Personen nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a oder öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 4 Satz 5 Nummer 4 ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass die Auskunft nicht erteilt wird, gibt das Rektorat ihnen schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in die Auskunftserteilung innerhalb eines Monats. Soweit dem Rektorat im Zeitpunkt seiner Entscheidung eine Einwilligung nicht zugegangen ist, gilt die Einwilligung als verweigert. In diesem Fall bestimmt sich die Auskunftserteilung nach Absatz 4 Satz 5 Nummern 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstaben b bis e. Die Entscheidung über das Auskunftsverlangen ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auch den Personen nach Satz 1 bekanntzugeben. Die Auskunft darf erst erteilt werden, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen und Stellen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.«

52. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- »4. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,«
- bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
- b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe »Absatz 3« durch die Angabe »Absatz 5« ersetzt.

53. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort »Hochschullehrinnen« durch das Wort »Hochschullehrerinnen« ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - »6. Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung.«
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe »Nummer 5« durch die Wörter »Nummern 5 und 6« ersetzt.
- c) In Absatz 6a werden die Angabe »30. September 2020« durch die Angabe »31. März 2021« und die Wörter »sechs Monate« durch die Wörter »zwölf Monate« ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter »gilt Absatz 6« durch die Wörter »gelten die Absätze 6 und 6a« ersetzt.

54. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 und Satz 8 Halbsatz 1 werden die Wörter »Absätze 6 und 7« jeweils durch die Wörter »Absätze 7 und 8« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern »auf Antrag der Hochschule,« die Wörter »soweit die Funktionsbeschreibung geändert werden soll,« eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - »(7) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der DHBW an anderen Studienakademien nach § 27 a Absatz 1 Lehrtätigkeiten ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen und die zur Sicherstellung des Lehrangebots an dieser Studienakademie erforderlich sind, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Absatz 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.«

55. § 47 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter »Dualen Hochschule« durch die Angabe »DHBW« ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

»Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können auch berufen werden, wenn sie das Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder die Einstellungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c nicht erfüllen, sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungsvoraussetzung zu erwerben, und eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (Tandem-Professur). Professorinnen und Professoren nach Satz 4 werden für die Förderdauer als Professorinnen und Professoren auf Zeit im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ernannt oder bestellt.«

56. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe »Satz 4« durch die Angabe »Satz 6« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort ȟbertragen« die Wörter »; in diesen Fällen ist die Berufung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen« eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:»§ 74 bleibt unberührt.«
 - dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe »Satz 3« durch die Angabe »Satz 4« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe »Satzes 9« durch die Angabe »Satzes 11« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter »zwei fachkundige Frauen,« gestrichen.
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 - »Der Berufungskommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören; darüber hinaus findet § 10 Absatz 2 Satz 2 (Ziel der gleichberechtigten Besetzung mit Frauen und Männern) Anwendung. Auf die Pflichten nach Satz 3 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.«
 - dd) Im neuen Satz 12 werden die Wörter »Sätze 2 und 4 bis 7« durch die Wörter »Sätze 2 bis 4 und 6 bis 9« ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 - »(3a) Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört die aktive Gewinnung von Bewerberinnen. Auf die Pflichten nach Satz 1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.«

57. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

»§ 48 a

Gemeinsame Berufungen

- (1) Die Hochschulen können unter den Voraussetzungen des § 48 mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen gemeinsamen Berufung regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlichrechtlichen Vertrag.
- (2) Die nach Absatz 1 berufenen Personen haben die rechtliche Stellung von Mitgliedern der Hochschule in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer inne.«

58. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort »befristeten« gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - »(2a) Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wahrnehmen, werden in der Regel in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingestellt.«
- c) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern »aus der Hochschule« die Wörter », bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses« eingefügt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe »Forschungs-« jeweils die Angabe », Lehr-« eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter »der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters« durch die Wörter »der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1« ersetzt.

59. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »vom Rektorat« durch die Wörter »von der Rektorin oder dem Rektor« ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 4 werden in Halbsatz 1 die Angabe »§ 45 Absatz 6« durch die Wörter »§ 45 Absätze 6 und 6a« ersetzt und dem Halbsatz 2 die Wörter », es sei denn, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor Ablauf von vier Jahren des Beamtenverhältnisses und unter Anrechnung der Vorbeschäftigungszeit eingestellt wird« angefügt.

- c) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:»§ 39 Absatz 4 Satz 3 gilt für den Widerruf der
 - Befugnis zur Führung der Bezeichnung entsprechend.«
- 60. § 51 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 Halbsatz 1 wird die Angabe »
 § 45 Absatz 6« durch die Wörter »
 § 45 Absätze 6 und 6a«
 ersetzt
 - b) In Satz 10 wird die Angabe »Satz 7« durch die Angabe »Satz 6« ersetzt.

61. § 52 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

- »(6) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Künstlerisch-technischen Lehrerinnen und Lehrer, Künstlerisch-technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer, Ersten Künstlerisch-technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer sowie privatrechtlich beschäftigte Lehrkräfte mit gleichartigen Aufgaben an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Abweichend von Absatz 3 und von §§ 15 und 16 LBG kann auch eingestellt werden, wer über eine Meisterprüfung, pädagogische Eignung und die Fähigkeit zur selbstständigen Wahrnehmung des Amtes verfügt.«
- 62. § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - »Dies gilt nicht für die Professorinnen und Professoren, die nach Maßgabe des § 49 Absatz 2a in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden; die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wird im Rahmen eines befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses geregelt.«
- 63. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe »; Seniorprofessur« angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird in zwei Sätzen wie folgt gefasst:
 - »Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Diese müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 erfüllen, eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen und dürfen nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten dieser Hochschule sein.«
 - bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort »Diese« durch das Wort »Sie« ersetzt.

- cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort »Honorarprofessorin« durch das Wort »Professorin« und das Wort »Honorarprofessor« durch das Wort »Professor« ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz angefügt:
 - »Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Anzahl und über die Lehrtätigkeit ihrer Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.«
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - »(3) Die Hochschulen sind berechtigt, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand die Bezeichnung »Seniorprofessorin« oder »Seniorprofessor« als akademische Würde zu verleihen. Das Verfahren regelt die Grundordnung. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.«
- 64. In § 58 Absatz 2 Nummer 5 Teilsatz 3 werden nach dem Wort »umfasst« die Wörter », oder ein Abschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
- 65. In § 60 Absatz 2 Nummer 7 sowie § 62 Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort »Ausbildungsvertrag« jeweils durch das Wort »Studienvertrag« ersetzt.
- 66. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - »Bei von mehreren Hochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen soll eine Immatrikulation nach den Sätzen 1 bis 5 an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen.«
 - b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
 - »(1a) Eine Hochschule kann durch Satzung regeln, dass an einer europäischen Partnerhochschule eingeschriebene Studierende (Europastudierende) für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen pro Semester ohne Immatrikulation berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Im Rahmen des Programms >Erasmus+: European Universities« der Europäischen Union kann der Zeitraum nach Satz 1 auf 90 Tage pro Semester verlängert werden, soweit Gegenseitigkeit im Verhältnis zu der jeweiligen Partnerhochschule gewährleistet ist.«
 - c) In Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter »an der DHBW« durch die Wörter »in den Bachelorstudiengängen an der DHBW« und die Wörter »einer Ausbildungsstätte« durch die Wörter »einem Dualen Partner« ersetzt.

- d) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter »diese Ausbildungsstätte« durch die Wörter »diesen Dualen Partner« ersetzt.
- 67. In § 62 Absatz 2 Nummer 6 Halbsatz 2 sowie in § 65 c Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter »der Ausbildungsstätte« jeweils durch die Wörter »des Dualen Partners« ersetzt.
- 68. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort »oder« am Ende gestrichen.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - »8. sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 62 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 belegt worden sind.«
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort »oder« ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 69. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

»§ 62 a

Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er
- durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht.
- wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder

- der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
- 3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.
- (2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
- 1. die Androhung der Exmatrikulation,
- 2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
- 3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
- 4. die Exmatrikulation.
- (3) Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet ein Ordnungsausschuss, dem mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule angehören muss. Der Senat regelt das Nähere zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses und das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Satzung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.«
- 70. In § 63 Absatz 1 wird die Angabe »§§ 58 bis 62« durch die Angabe »§§ 58 bis 62 a« ersetzt.
- 71. § 65 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 1« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird in zwei Sätzen wie folgt gefasst: »Das Kollegialorgan der Studierendenschaft (legislatives Organ) organisiert sich nach demokratischen Grundprinzipien in parlamentarischen Strukturen. Dieses Organ kann an kleinen Hochschulen auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein.«
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
 - »Die Hochschule kann aufgrund einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft für diese in deren Namen die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte nach den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erledigen. Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Studierendenschaft hierfür einen Finanzierungsbeitrag leistet.«
- 72. § 65b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter »§ 16 Absatz 2 Satz 5« durch die Wörter »§ 16 Absatz 2

- Sätze 6 bis 8«, die Wörter »Aufgabe des Hochschulrats« durch die Wörter »Funktion des Hochschulrats« und die Wörter »§ 65 a Absatz 3 Satz 2« durch die Wörter »§ 65 a Absatz 3 Satz 1« ersetzt.
- b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 - »Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung hochschulöffentlich bekanntzumachen. Wurde ein Wirtschaftsplan geführt, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekanntzumachen.«
- 73. § 65 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »Ausbildungsstätten sind« und der Punkt gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »Sie« gestrichen und nach dem Wort »vermitteln« die Wörter »(Duale Partner)« eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 4 werden die Wörter »zur Ausbildungsstätte« jeweils durch die Wörter »zum Dualen Partner« ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter »als Ausbildungsstätte« durch die Wörter »als Dualer Partner« und die Angabe »Nummer 17« durch die Angabe »Nummer 20« ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »An mehreren Studienakademien zugelassene Duale Partner dürfen an jeder dieser Studienakademien ihre gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte wahrnehmen; dies gilt für am CAS der DHBW nach § 27 a Absatz 9 zugelassene Duale Partner entsprechend.«
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter »An jeder Ausbildungsstätte« durch die Wörter »Bei jedem Dualen Partner« ersetzt.
- 74. In § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter »Absätze 6 und 7« durch die Wörter »Absätze 7 und 8« ersetzt.
- 75. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Ausbildungsgänge« die Wörter »vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 10« eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in Nummer 9 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
 - »10. sie einzelne weiterbildende Masterstudiengänge im Bereich der europäischen oder internationalen Zusammenarbeit einrichten können, die auf eine Tätigkeit

sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sind.«

- bb) In Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Wörter »Die Rektorin oder der Rektor« durch die Wörter »Die Präsidentin oder der Präsident« und in Halbsatz 2 die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Satz 1 gilt entsprechend für die Befugnisse nach § 12 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 7.«

76. § 70 wird wie folgt gefasst:

»§ 70

Staatliche Anerkennung

- (1) Eine Bildungseinrichtung, die nicht in der Trägerschaft des Landes steht und Aufgaben nach § 2 Absatz 1 wahrnehmen will, bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule. Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg sind untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 72 a Absatz 1 oder 2 oder eine Gestattung nach § 72 a Absatz 3 vorliegt oder es sich nicht um kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg handelt. Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers durch das Wissenschaftsministerium erteilt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen einer Anpassung der staatlichen Anerkennung durch das Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers oder von Betreibern der Hochschule.
- (2) Träger einer nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.
- (3) Die staatliche Anerkennung kann kirchlichen oder sonstigen nichtstaatlichen Hochschulen erteilt werden, wenn die Hochschule den institutionellen Anspruch erfüllt, Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau zu betreiben; dazu gehört insbesondere, dass
- nur solche Personen Zugang zum Studium erhalten, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule des Landes erfüllen,
- nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Berufungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschul-

- lehrer an den staatlichen Hochschulen des Landes erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind.
- nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird, und
- sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit muss die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

- Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind verfassungsmäßig gewährleistete Sonderrechte bekenntnisgebundener Träger und Betreiber zu berücksichtigen,
- Interessenkollisionen durch die gleichzeitige Ausübung von Leitungsämtern oder -funktionen in der Hochschule und beim Betreiber ausgeschlossen sind,
- die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind
- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
- eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden, und
- 6. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist.

Ferner soll die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

- die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen, und
- die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt.

Nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule

- sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem der Hochschulart angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem der Hochschulart angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,
- über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
- nach ihrer Größe und Ausstattung wissenschaftlichen und, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, künstlerischen Diskurs ermöglicht und
- 4. nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.

Nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

- (4) Das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht können einer kirchlichen oder sonstigen nichtstaatlichen Hochschule im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen werden, wenn
- sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
- wenn die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für staatliche Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen und
- wenn die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren und Habilitationsverfahren verfügt.
- (5) Für kirchliche Hochschulen kann die Landesregierung Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist. Absätze 3 und 4 finden bei kirchlichen Hochschulen nur Anwendung, soweit verfassungsmäßig gewährleistete Rechte der Kirchen nicht entgegenstehen.

- (6) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe »staatlich anerkannte Hochschule« oder die Angabe »staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften« enthalten muss.
- (7) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.
- (8) Die Bestimmungen des Teils 3 gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist vom Akkreditierungsrat akkreditiert. § 55 Absatz 1 gilt entsprechend; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.
- (9) Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. Regelungen nach § 73 Absatz 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.
- (10) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.
- (11) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 9 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71 a bis 71 e LVwVfG finden Anwendung.
- (12) Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 abzunehmen. § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend; Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.«
- 77. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

»§ 70 a

Ver fahrensregeln

(1) Das Wissenschaftsministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 70 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Ferner soll das Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats einholen, mit der das Vorliegen der in § 70 Absatz 3 genannten

Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen kann das Wissenschaftsministerium eine Reakkreditierung verlangen, um auf dieser Grundlage das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können. Schließlich soll das Wissenschaftsministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Überprüfung der in § 70 Absatz 4 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts einholen.

- (2) Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit dem Träger der nichtstaatlichen Hochschule beim Wissenschaftsrat eingeholt. Die Beauftragung des Wissenschaftsrats durch das Wissenschaftsministerium ist abhängig zu machen von der Maßgabe, dass dieser
- eine Gutachterkommission einsetzt, die mehrheitlich mit unabhängigen, nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehörenden, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,
- der nichtstaatlichen Hochschule, ihrem Träger, ihrem Betreiber sowie dem Land Gelegenheit gibt, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen.
- 3. für Streitfälle eine interne Beschwerdestelle einrichtet, die mit drei, nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist und
- das Beschwerdeverfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt.

In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme nach erneuter Anhörung der Beteiligten zu veröffentlichen. Der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist zu wahren; §§ 5 und 6 LIFG finden entsprechend Anwendung.

(3) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat dem Land, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen nach § 70 Absatz 3 entspricht. Er benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Er kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Män-

- geln innerhalb angemessener Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.
- (4) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Wissenschaftsministeriums. Sie nimmt die Entscheidung des Wissenschaftsministeriums weder ganz noch teilweise vorweg.«
- 78. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

»§ 71 a

Gebühren; Kosten der institutionellen Akkreditierung

- (1) Für die staatliche Anerkennung erhebt das Wissenschaftsministerium Gebühren. Sie umfassen auch die Auslagen des Wissenschaftsministeriums für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen des Verfahrens der institutionellen Akkreditierung einschließlich anfallender Umsatzsteuer.
- (2) Die Gebühren trägt der Träger der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung, wenn
- 1. er eine staatliche Anerkennung, deren Verlängerung oder Erweiterung beantragt,
- seit der letzten Reakkreditierung mindestens zehn Jahre vergangen sind oder
- 3. die nichtstaatliche Bildungseinrichtung Anlass zu einer erneuten Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gegeben hat.
- (3) Das Landesgebührengesetz findet ergänzend Anwendung.«
- 79. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »Absätze 2 und 6 Satz 3« durch die Wörter »Absätze 3 und 4 sowie Absatz 8 Satz 3« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »Absatz 2 Nummern 5 und 6« durch die Wörter »Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 6« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »§§ 12 sowie 68 finden« durch die Wörter »§ 68 findet« ersetzt
- 80. § 72 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Herkunftsstaat« die Wörter »oder Herkunftsland« eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Einrichtung, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt, im Rahmen einer Akkreditierung nach Artikel 3 des Studienakkredi-

tierungsstaatsvertrags akkreditiert oder unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zertifiziert ist.«

cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern »des Herkunftsstaates« die Wörter »oder des Herkunftslandes« und nach dem Wort »Herkunftsstaat« die Wörter »oder Herkunftsland« eingefügt.

b) Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

»Wird der Austritt eines Staates aus der Europäischen Union wirksam und ist infolgedessen nach Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums nach Maßgabe eines Abkommens nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 13, 43, eine bis dahin zulässige Tätigkeit nach Absatz 2 gemäß Satz 7 nicht mehr gestattet, nimmt die Einrichtung nach Satz 7 ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts oder des Ablaufs des Übergangszeitraums in den betroffenen Kooperationsprogrammen keine Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zur Ausbildung oder zur Abnahme von Prüfungen mehr an. Die Einrichtung nach Satz 7 ist verpflichtet, denjenigen Personen, die sie vor dem Wirksamwerden des Austritts oder Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums aufgenommen hat, die Möglichkeit zum Abschluss einzuräumen. Diese Tätigkeit gilt abweichend von Satz 7 als gestattet.«

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter »jährlich oder« gestrichen.

81. § 76 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf Antrag einer Hochschule dieser die Bauherreneigenschaft in geeigneten Fällen für einzelne Bauvorhaben übertragen. Die Projekt- und Haushaltsverantwortung geht in diesem Fall in den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums über.«

82. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Das Universitätsklinika-Gesetz (UKG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG), Viertes Buch, Erster und Zweiter Teil (§§ 174 bis 177 UmwG) über die Vermögensübertragung (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 UmwG), in ihrer jeweils geltenden Fassung können auf eine Vollübertragung oder eine Teilübertragung des Vermögens der Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen GmbH auf das Universitätsklinikum Freiburg der Universität Freiburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend angewandt werden. Ein zwischen den beteiligten Rechtsträgern hierfür zu schließender Übertragungsvertrag bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »des Personals« die Wörter »sowie im Wissenstransfer« eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter »§ 5 Abs.4 Satz 4 und 5« durch die Wörter »§ 5 Absatz 4 Sätze 3 und 4« ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

»Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Stellen der Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren ausschließlich mit Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrern dieser Universität zu besetzen und nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur Deckung seines Bedarfs in der Krankenversorgung einzusetzen. Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre. Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung unmittelbar dienende zentrale Einrichtungen (insbesondere Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygienemanagement, biologische Sicherheit, Gebäudemanagement, Tierhaltung) sowie Betriebseinrichtungen (insbesondere Dateninformationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe) des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind zentrale Einrichtungen und Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen. Unmittelbarkeit im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn die gegenseitige Nutzung der Ausübung von Tätigkeiten zu Zwecken von Forschung, Lehre und Krankenversorgung beiträgt.«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6 verpflichtet sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; in ihm sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln; der Vertrag bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Darüber hinaus können durch öffentlichrechtlichen Vertrag Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden. Das Universitätsklinikum darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch die Medizinische Fakultät der Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Medizinische Fakultät der Universität darf die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen. Davon unberührt sind zentrale Einrichtungen der Universität und gemeinsame Einrichtungen der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten gemäß § 15 Absatz 7 LHG. Soweit Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik beliehen sind (§ 4 Absatz 5), gilt für die Zusammenarbeit mit der Universität Satz 3 entsprechend. Die Verpflichtung nach den Sätzen 3 und 4 gilt nicht, soweit und solange der Kooperationspartner nicht in der Lage ist zu leisten.«

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »§ 17 Abs.4 und 9« durch die Wörter »§ 17 Absätze 4 und 7« ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter »§ 17 Abs. 7 Satz 2 und 3« durch die Wörter »§ 18 Absatz 4 Sätze 6 und 7« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Studierendenwerksgesetzes

Das Studierendenwerksgesetz (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426, 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - »(2a) Die Studierendenwerke können auch über die Grenzen von Absatz 1 hinaus Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben, insbesondere für Kinder von Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern.«
- 2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2a

Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen

- (1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Studierendenwerke untereinander, mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und den Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Zusammenarbeit innerhalb des Kreises der Studierendenwerke ist von den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln. Kooperationsvereinbarungen sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden, es sei denn, dies ist nach der Art der Tätigkeit unüblich.
- (3) Für die Zusammenarbeit der Studierendenwerke mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und den Kommunen gilt Absatz 2 entsprechend, soweit die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässig ist.«
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - »Hat das Studierendenwerk keine Geschäftsführung und ist auch keine Verhinderungsvertretung bestellt (Führungslosigkeit), wird es für den Fall, dass ihm gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.«
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Abwesenheitsvertretung« durch das Wort »Verhinderungsvertretung« ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - »Die Bestellung endet,
 - wenn sie durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer widerrufen wird,

- 2. durch Rücktritt oder
- durch Bestellung einer kommissarischen Geschäftsführung.«
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

»(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf sechs Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Zur Vermeidung der Führungslosigkeit kann unter der auflösenden Bedingung der regulären Bestellung eine kommissarische Geschäftsführerin oder ein kommissarischer Geschäftsführer bestellt werden.«

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »ihn« die Wörter »und kann sie oder ihn nach vorheriger Anhörung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abbestellen« eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:
 - »– die Bestellung einer Verhinderungsvertreterin oder eines Verhinderungsvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »vier« ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird nach dem Komma am Ende das Wort »sowie« eingefügt.
 - ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »nimmt« durch die Wörter »sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen« ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt ge-
 - »Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats; für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung gewählt. Den Beginn und die Dauer der Amtszeit bestimmt die Satzung des Studierendenwerks.«
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - »(6) Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Regelung und die Beendigung ihres oder seines Beschäftigungsverhältnisses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.«

- 5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »ihre Mehrheit anwesend ist« durch die Wörter »mehrheitlich anwesend oder nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 vertreten sind« ersetzt.
- 6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

»§ 7a

Online-Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Online-Sitzungen des Verwaltungsrats können nach Maßgabe der Festlegungen in der Geschäftsordnung auch elektronisch einberufen und durchgeführt werden.
- (2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.«
- 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »(3) Neben ihren in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vertreterinnen oder Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und Studienakademien mindestens eine Lehrkraft und eine Studierende oder einen Studierenden in die Vertretungsversammlung. Die Entsendung weiterer Vertreterinnen und Vertreter regelt die Satzung, welche auch die Größe der dem Studierendenwerk zugehörigen Hochschulen und Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes berücksichtigt.«
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - »(4) § 7a gilt für Online-Sitzungen der Vertretungsversammlung entsprechend.«
- 8. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Den Beginn bestimmt die Satzung des Studierendenwerks.«
- 9. § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - »Im Falle von Kooperationsstudiengängen von mehreren durch verschiedene Studierendenwerke betreuten Hochschulen reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte.«
- 10. § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - »(5) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Geschäfts-

führungen und bestimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedarf.«

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter »§§ 30 oder 32 bis 34« durch die Wörter »§§ 30, 32 bis 34 und 36 a« ersetzt.
- 2. In § 6 Absatz 6 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern »des Bundesinnenministeriums« die Wörter »am 1. Juli eines Jahres für das folgende Herbstsemester beziehungsweise Wintersemester und am 1. Januar eines Jahres für das folgende Frühjahrssemester beziehungsweise Sommersemester« eingefügt.
- Nach § 8 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Sind Studierende in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an einer Hochschule des Landes und an einer Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben, tritt die Gebührenpflicht für das Studium an einer Hochschule des Landes nach Absatz 1 mit Beginn des auf das Datum des ersten Abschlusszeugnisses des Studiengangs an der Hochschule des anderen Landes folgenden Semesters ein.«

Artikel 5

Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes

- § 1 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S.313) wird wie folgt geändert:
- 1. Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - »Abweichend von Satz 1 bestimmen sich die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Satz 1 in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 auf der Basis des Studienjahres 2019.«
- 2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: »Abweichend von Satz 1 beträgt der Anteil nach Satz 1 in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 12,9404 Prozent der Mittel nach Absatz 1 Satz 2 und wird gerundet.«

Artikel 6

Änderung des Akademiengesetzes

Das Gesetz über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg

- (Akademiengesetz AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S.115), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S.85, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In § 5a Satz 1 werden in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - »4. im Sommersemester 2020 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, jedoch nicht für länger als ein Semester.«
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
 - »(1a) Für Studierende gilt eine jeweils um ein Semester verlängerte individuelle Dauer des Studiums nach Absatz 1, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einem Studiengang eingeschrieben sind. Bei beurlaubten Studierenden regelt die jeweilige Akademie, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an dieser Akademie, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.«
 - b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Bei der Berechnung von Fristen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 1 wird bei Studierenden das jeweilige Semester nicht berücksichtigt, wenn sie in diesem Studiengang im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren.«

Artikel 7

Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Artikel 27 § 24 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S.677, 681) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 57 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - »4. Fachschulräte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Pädagogischen Hochschulen sowie Erste Künstlerisch-technische Oberlehrer an den Staatlichen Akademien der Bildenden Künste und an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,«

2. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

»§ 68 a

Prüfungsvergütung

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1) in der jeweils geltenden Fassung, die nach Maßgabe von § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG verpflichtet sind, bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch diese Mitwirkung entstehen, eine Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. Das für die jeweilige staatliche Prüfung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung zu bestimmen.«

- Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung »Kriminaloberkommissar« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - »Künstlerisch-technischer Lehrer³⁾⁵⁾«
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung »Technischer Lehrer⁵⁾« mit Funktionszusätzen wird der letzte Funktionszusatz gestrichen.
 - b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung »Kriminalhauptkommissar⁴⁾« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - »Künstlerisch-technischer Lehrer²⁾«
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung »Technischer Oberlehrer« mit Funktionszusätzen wird der letzte Funktionszusatz gestrichen.
 - c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung »Kriminalhauptkommissar³⁾« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - »Künstlerisch-technischer Oberlehrer«
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung »Technischer Oberlehrer« mit Funktionszusätzen wird der letzte Funktionszusatz gestrichen.
 - d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Erster Kriminalhauptkommissar« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - »Erster Künstlerisch-technischer Oberlehrer«
- bb) Die Amtsbezeichnung »Fachschulrat¹)« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
 - »Fachschulrat1)

an einer Pädagogischen Hochschule«

Artikel 9

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

§ 1a des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

»Dasselbe gilt für ein zusätzliches Lehrangebot, das zur Umsetzung einzuhaltender Hygieneregeln in einer Pandemielage, insbesondere zur Ermöglichung kleinerer Gruppengrößen, außerordentlich und befristet zur Verfügung gestellt worden ist.«

Artikel 10

Überleitungsvorschriften

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer, Technischen Oberlehrerinnen und Technischen Oberlehrer sowie Fachschulrätinnen und Fachschulräte, die von der Neufassung des § 52 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes betroffen sind, werden nach Maßgabe der als Anlage angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 11

Aufhebung der Hochschul-Datenschutzverordnung

Die Hochschul-Datenschutzverordnung vom 28. August 1992 (GBl. S. 667), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 2019 (GBl. S. 225) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 13

Übergangsbestimmungen

§ 1

Anpassung von Grundordnungen, anderen Satzungen und sonstigen Regelwerken

Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen und anderen Satzungen sowie ihrer sonstigen Regelwerke, deren Erforderlichkeit sich aus diesem Gesetz ergibt, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 vorzunehmen.

§ 2

Findungsverfahren und Wahlen

- (1) Sofern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren nach § 18 Absatz 3 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, wird es nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt.
- (2) Die Besetzung von Findungskommissionen nach § 20 Absatz 4 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Auswahl eines Mitglieds des Hochschulrats gebildet wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.

§ 3

Institutionelle Unternehmenskooperationen in Forschung und Lehre

§ 3 Absatz 6 LHG findet Anwendung auf Kooperationen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu begründet, ausgebaut oder wesentlich verändert werden.

§ 4

Gleichstellung

Stellenbesetzungsverfahren, bei denen ein Bewerbungsund Personalauswahlgespräch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat, werden nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt.

§ 5

Struktur- und Entwicklungsplan

Soweit dem Wissenschaftsministerium Struktur- und Entwicklungspläne gemäß § 7 LHG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt wurden, wird das Zustimmungsverfahren nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt. Dies gilt

auch dann, wenn bereits beschlossene Pläne dem Wissenschaftsministerium nicht mehr rechtzeitig vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Können Struktur- und Entwicklungspläne, deren Planungsperiode in der Zeit bis zum 30. Juni 2021 ausläuft, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr rechtzeitig zu der gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LHG geregelten Frist vorgelegt werden, ist die Einreichung beim Wissenschaftsministerium spätestens bis zum 30. Juni 2022 nachzuholen.

§ 6

Haushaltsführung

Soweit Universitäten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch die kamerale Haushaltsführung verwenden, muss die Umstellung auf die kaufmännische Haushaltsführung bis spätestens zum 1. Januar 2023 erfolgen.

§ 7

Stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler

Die Rektorate haben Bestellungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 16 Absatz 2a LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt, bis spätestens zum 31. Oktober 2021 vorzunehmen.

§ 8

Mitgliedschaft im Hochschulrat der DHBW

Mitglieder, die in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Hochschulrat der DHBW gewählt oder bestellt wurden und Duale Partner vertreten, können abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung länger als neun Jahre, längstens bis zum Ende ihrer Amtszeit dem Hochschulrat angehören.

§ 9

Örtliche Hochschulräte der DHBW

- (1) Abweichend von § 27b Absatz 4 LHG endet die Amtszeit der im Jahr 2020 und 2021 zu wählenden Mitglieder der Örtlichen Hochschulräte nach § 27b Absatz 2 Nummern 7 bis 9 LHG spätestens am 30. September 2023.
- (2) Mitglieder, die in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in einen Örtlichen Hochschulrat gewählt wurden, können abweichend von § 27 b Absatz 4 Satz 1 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung länger als neun Jahre, längstens bis zum Ende ihrer Amtszeit dem Örtlichen Hochschulrat angehören.

Externenprüfung

§ 33 Satz 2 Nummer 2 LHG findet bei bereits akkreditierten oder zertifizierten Vorbereitungskursen erstmals Anwendung, wenn nach Auslaufen der bisherigen Akkreditierung oder Zertifizierung eine erneute Akkreditierung oder Zertifizierung ansteht.

§ 11

Führung von Graden des Vereinigten Königreichs

Britische Hochschulgrade, die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union erworben wurden, können weiterhin in der verliehenen Form ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

§ 12

Vertrauenskommission

Soweit die Vertrauenskommission nach § 41 a Absatz 5 LHG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung angerufen wurde, sind die Verfahren gemäß § 41 a Absatz 5 LHG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung durchzuführen und zu beenden. Im Übrigen sind die Vertrauenskommissionen unverzüglich aufzulösen.

§ 13

Berufungen

Die Besetzung von Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags gebildet wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.

§ 14

Privatrechtlich beschäftigte Lehrkräfte an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung

Für die den bisherigen Technischen Lehrerinnen und Lehrern, Technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrern, Fachschulrätinnen und Fachschulräten in der Vergütung gleichgestellten privatrechtlich beschäftigten Lehrkräfte an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung im Sinne des § 52 Absatz 6 LHG in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt wurden, finden die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiterhin Anwendung.

§ 15

Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Antrag einer nichtstaatlichen Bildungseinrichtung auf staatliche Anerkennung oder Verlängerung oder Erweiterung der staatlichen Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule eingegangen ist, wird das damit begonnene Verfahren auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen abgeschlossen.

§ 16

Bildung der Verwaltungsräte und der Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke

§ 6 Absatz 4 Satz 3 StWG findet erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählenden Mitglieder der Verwaltungsräte Anwendung. § 9 Absatz 2 Satz 2 StWG findet erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählenden Mitglieder der Vertretungsversammlungen Anwendung.

§ 17

Verwaltungsräte der Studierendenwerke

§ 7 Absatz 1 StWG findet erstmals Anwendung, nachdem die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 StWG gewählt wurden. Die vierte Vertreterin oder der vierte Vertreter der Studierenden nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StWG ist nachzuwählen.

§ 18

Studierendenwerksbeiträge bei Kooperationsstudiengängen

§ 12 Absatz 2 Satz 3 StWG findet erstmals zum dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Semester Anwendung.

§ 19

Hochschul-Datenschutzverordnung

- (1) Bei Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben, wird ein Wunsch nach einer fortdauernden Speicherung der Daten nach § 12 Absatz 8 Satz 4 unterstellt, solange und soweit die Absolventin oder der Absolvent der Hochschule gegenüber nicht das Gegenteil erklärt.
- (2) Bis zum Erlass der Satzungen nach § 12 Absätze 3 und 6 LHG in der Fassung dieses Gesetzes findet die Hochschul-Datenschutzverordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021. Für das Karlsruher

Institut für Technologie (KIT) gilt die Hochschul-Datenschutzverordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fort, solange und soweit das KITG auf § 12 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes verweist.

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummern 76 bis 78 tritt am 1. September 2022 in Kraft; dies gilt nicht für § 70 Absatz 8 Satz 3 LHG in der Fassung dieses Gesetzes. Artikel 1 Num-

mer 61, Artikel 8 und Artikel 10 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann	
Dr. Eisenmann	BAUER	
Untersteller	LUCHA	
Hauk	Wolf	
	HERMANN	

Anlage (zu Artikel 9)

Überleitungsübersicht

Lfd.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besol-
Nr.		Besol-		dungs-
		dungs-		gruppe
		gruppe		
1	Technischer Lehrer ⁵⁾	A 10	Künstlerisch-technischer	A 10
	– an einer Staatlichen Aka-		Lehrer ³⁾⁵⁾	
	demie der Bildenden Künste			
2	Technischer Oberlehrer	A 11	Künstlerisch-technischer	A 11
	– an einer Staatlichen Aka-		Lehrer ²⁾	
	demie der Bildenden Künste			
3	Technischer Oberlehrer	A 12	Künstlerisch-technischer	A 12
	– an einer Staatlichen Aka-		Oberlehrer	
	demie der Bildenden Künste			
	als Fachbeauftragter			
4	Fachschulrat ¹⁾	A 13	Erster Künstlerisch-techni-	A 13
	- an einer Kunsthochschule		scher Oberlehrer	

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom 17. Dezember 2020

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 72 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 - »(3 a) Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen ist die Verhüllung des Gesichts bei schulischen Veranstaltungen untersagt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen von Satz 1 1. Halbsatz im Einzelfall aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen zulassen.«
- In § 92 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe »3« die Angabe »oder 3 a« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

Strobl	Sitzmann	
Dr. Eisenmann	BAUER	
Untersteller	Lucha	
Hauk	Wolf	
	HERMANN	

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Vom 17. Dezember 2020

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
- § 4 Rechtswidrig entsorgte Abfälle
- § 5 Mitwirkung von Vereinigungen

ABSCHNITT 2:

Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- § 6 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 7 Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart
- § 8 Abfallverbände
- § 9 Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 10 Satzung
- $\S~11~$ Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle

ABSCHNITT 3:

Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung

- § 12 Sonderabfallagentur
- § 13 Zentrale Einrichtungen
- § 14 Andienung und Zuweisung

ABSCHNITT 4:

Abfallwirtschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

- § 15 Abfallwirtschaftspläne
- $\S~16~$ Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

ABSCHNITT 5:

Entsorgungsanlagen

- § 17 Veränderungssperre
- § 18 Duldungspflichten

ABSCHNITT 6:

Überwachung, Datenverarbeitung

- § 19 Behördliche Überwachung, Anordnungen
- § 20 Auswertung von Nachweisen
- § 21 Überwachung durch Sachverständige
- § 22 Datenverarbeitung

ABSCHNITT 7:

Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

- § 23 Abfallrechtsbehörden
- § 24 Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur
- § 25 Landesanstalt für Umwelt
- § 26 Beteiligung der Träger der Regionalplanung
- § 27 Verordnungsermächtigung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist die Sicherstellung eines effizienten Vollzugs, die Umsetzung der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Der Kreislaufwirtschaft dienen insbesondere eine ressourceneffiziente, ressourcenschonende, schadstoffarme und abfallarme Produktgestaltung und Produktion, die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen für Produkte und Stoffe sowie eine an den Zielen der bestmöglichen Verwertung orientierte getrennte Erfassung von Abfällen. Soweit im Einklang mit den Grundsätzen der Abfallhierarchie in § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine stoffliche oder sonstige Verwertung nicht erfolgt, ist eine schadlose und ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen sicherzustellen.
- (2) Jede Person hat durch ihr Verhalten zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Zwecks sowie der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen.

§ 2

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Verwirklichung des in § 1 geregelten Zwecks in besonderem Maße bei. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. 1 S. 896) die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. S. 2234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sie wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen sie beteiligt sind, damit diese in gleicher Weise verfahren.

- (2) Die Baurechtsbehörden informieren die Abfallrechtsbehörden rechtzeitig über ihnen angezeigte oder sonst bekannte Abbruchmaßnahmen.
- (3) Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen soll, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die
- im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder mit Hilfe von Recyclingmaterialien und -verfahren hergestellt worden sind,
- mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
- sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
- 4. im Vergleich zu anderen gleichartigen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
- 5. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung eignen oder
- aus nachwachsenden, im Einklang mit Umweltbelangen angebauten Rohstoffen hergestellt sind.
- (4) Im Rahmen der Vorbildfunktion sind bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus
- die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
- vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.

Andernfalls sind die Gründe zu dokumentieren.

- (5) Die Pflichten der Absätze 3 und 4 gelten, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine wirtschaftlich unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Bei innovativen Erzeugnissen oder deren Verpackungseigenschaften wird bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten auf die vergaberechtliche Möglichkeit der Innovationspartnerschaft hingewiesen.
- (6) Die zuständigen Ministerien können gemeinsame Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 erlassen. Damit sollen nachhaltige Erzeugnisse, insbesondere Arbeitsmaterialien und Verbrauchsgüter, sicherer identifiziert werden können.

Vermeidung und Verwertung von Bauund Abbruchabfällen

- (1) Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (3) Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 sollen die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.
- (4) Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Das nähere kann in einer Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums geregelt werden. Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.
- (5) Soweit eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes bestellt ist, hat sie von ihr im Zusammenhang mit dem Vorhaben erkannte Verstöße gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 4 der zuständigen Abfallrechtsbehörde zu melden.

§ 4

Rechtswidrig entsorgte Abfälle

Wer Abfälle in unzulässiger Weise entsorgt, ist verpflichtet, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 5

Mitwirkung von Vereinigungen

Eine vom Land gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist in Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren nach § 35 KrWG sowie in Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen entsprechend § 49 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes und § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beteiligen, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

ABSCHNITT 2

Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 6

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- (1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG sind die Stadt- und Landkreise, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts für bestimmte Entsorgungsaufgaben die Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers obliegen.
- (2) Die Landkreise können die Gemeinden auf deren Antrag mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung folgender Aufgaben beauftragen:
- 1. Einsammeln von Abfällen,
- 2. Befördern von Abfällen,
- 3. Verwertung von Bioabfällen,
- 4. Entsorgung von Klärschlamm und
- 5. Entsorgung von Inertabfällen, insbesondere Bodenaushub, die auf Deponien nach § 2 Nummer 6 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung abgelagert werden können.

Über die Beauftragung ist ein Vertrag abzuschließen. Die Verantwortlichkeit der Landkreise für die Erfüllung der Aufgaben bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

- (3) Der Vertrag, seine Änderung und Aufhebung sind von der Gemeinde nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Für Aufgabenübertragungen nach § 6 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in Verbindung mit § 16

- Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S.1986, 1991) geändert worden ist, gilt § 72 Absatz 1 KrWG. Bestehende Vereinbarungen nach § 6 Absatz 3 LAbfG gelten fort.
- (5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, denen Aufgaben nach § 6 Absatz 2 LAbfG übertragen wurden, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen werden. Für den Fall, dass eine Gemeinde diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen möchte, ist innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der Erklärung nach Satz 1 über die Einzelheiten ein Vertrag abzuschließen. Absatz 3 gilt entsprechend. Zur Vorbereitung des Aufgabenübergangs von den Gemeinden auf den Landkreis, insbesondere der Erfüllung der Pflichten des Landkreises als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger und der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung, kann der Landkreis auch vor Beendigung der Aufgabenübertragung nach Satz 1 Satzungen aufgrund von § 10 dieses Gesetzes und aufgrund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 13 bis 16 und 18 KAG erlassen, sobald der Vertrag nach Satz 2 öffentlich bekanntgemacht ist. Die Satzung kann insbesondere bestimmen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten schon vor der Beendigung der Aufgabenübertragung mitzuteilen. § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 KAG bleibt unberührt.
- (6) Die Rechtsstellung der Gemeinde als Deponiebetreiber bleibt von den Regelungen in Absatz 1, 2, 4 und 5 unberührt, soweit nicht abweichende Regelungen in den Vereinbarungen nach Absatz 5 Satz 2 getroffen werden.
- (7) Kommt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einer Aufgabe oder Pflicht als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Ausnahme der Gebührenerhebung nicht nach, stellt die höhere Abfallrechtsbehörde die Pflichtverletzung fest.

Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart

- (1) Der Verband Region Stuttgart (Verband) ist in seinem Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG für Abfälle, die Deponien der Klasse II nach § 2 Nummer 8 DepV zuzuordnen sind, sowie für Bodenaushub, der Deponien der Klasse I nach § 2 Nummer 7 DepV zuzuordnen ist. Er sorgt für die Errichtung der dafür notwendigen Deponien.
- (2) Durch Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kann der Verband weitere Teilaufgaben der Abfallentsorgung übernehmen. Die öffentlich-recht-

- lichen Entsorgungsträger sind zur Übertragung und der Verband ist zur Übernahme der Aufgabe verpflichtet, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 besteht und die höhere Abfallrechtsbehörde dies feststellt. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Verband kann mit Gemeinden und Stadt- und Landkreisen vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Absatz 1 verwaltungsmäßig und technisch erledigen. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet sind verpflichtet, dem Verband die Mitbenutzung ihrer Abfallentsorgungsanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, solange dieser keine eigenen Anlagen besitzt.
- (4) Der Verband regelt, soweit er nicht selbst öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger ist, durch Satzung einen Ausfallverbund für den vorübergehenden Ausfall von Abfallentsorgungsanlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Verbandsgebiet. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, im Rahmen des Ausfallverbundes die Mitbenutzung ihrer Anlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

§ 8

Abfallverbände

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können zur Erfüllung ihrer Pflichten mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfallverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Dabei können sie die verwaltungsmäßige und technische Erledigung der Entsorgung von Abfällen sowie der Errichtung und des Betriebs notwendiger Abfallentsorgungsanlagen bestimmten Entsorgungsträgern zuordnen. § 6 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen verpflichtet, wenn die höhere Abfallrechtsbehörde ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür feststellt. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn
- dies zur Sicherstellung der Abfallentsorgung für einzelne oder mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlich ist oder
- dadurch die Abfallentsorgung insgesamt wesentlich umweltverträglicher und auch wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

Erfüllen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die ihnen nach Satz 1 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Anwendung.

Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirken in ihrem Aufgabenbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dazu gehört auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit wie Abfallberatung und Umweltbildungsmaßnahmen nach § 46 KrWG. Sie sollen insbesondere in den Satzungen nach § 10 die Anforderungen an die Erzeuger und Besitzer von Abfällen so ausgestalten, dass sich daraus wirksame Anreize zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben.
- (2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bedürfen für die ihnen nach §§ 17 und 20 KrWG überlassenen Bioabfälle einer Feststellung durch die höhere Abfallrechtsbehörde, wenn sie von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Behandlung nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 KrWG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 bis 4 KrWG und § 8 Absatz 1 KrWG abweichen wollen.
- (3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind, soweit sich eine Verpflichtung nicht bereits aus § 20 KrWG ergibt, zur Entsorgung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 10

Satzung

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 KrWG durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Einrichtungen der Abfallentsorgung und die Benutzung dieser Einrichtungen. Sie regeln durch Satzung, welche Abfälle getrennt zu überlassen sind sowie in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muss.
- (2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben darüber zu wachen, dass die satzungsrechtlichen Vorschriften und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Unbeschadet des § 19 KrWG findet § 47 Absatz 3 und 4 KrWG Anwendung; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) eingeschränkt. Sie können die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 11

Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern dies die öffentliche Ordnung nicht stört. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

ABSCHNITT 3

Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung

§ 12

Sonderabfallagentur

- (1) Sonderabfallagentur ist die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH. Der Sonderabfallagentur obliegen insbesondere die in den §§ 14, 20 und 24 genannten Aufgaben.
- (2) Die Sonderabfallagentur unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Abfallrechtsbehörde.
- (3) Die Sonderabfallagentur erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren und den Ersatz von Auslagen. Für die Erhebung der Gebühren und den Ersatz der Auslagen sowie deren Beitreibung gelten das Landesgebührengesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend. Die Gebühren und der Ersatz von Auslagen stehen der Sonderabfallagentur zu.

§ 13

Zentrale Einrichtungen

- (1) Das Land schafft bei Bedarf zusammen mit den Erzeugern und Besitzern gefährlicher Abfälle zur Beseitigung zentrale Einrichtungen zur Entsorgung dieser Abfälle oder setzt sich dafür ein, dass Einrichtungen in anderen Ländern durch Erzeuger und Besitzer gefährlicher Abfälle genutzt werden können. Eine Verpflichtung des Landes zur finanziellen Beteiligung an den zentralen Einrichtungen wird hierdurch nicht begründet. Die Pflichten zur Beseitigung von Abfällen nach den §§ 15 und 20 bis 22 KrWG bleiben unberührt.
- (2) Die oberste Abfallrechtsbehörde bestimmt die zentralen Einrichtungen und die Träger dieser Einrichtungen durch Rechtsverordnung.
- (3) Für die Entsorgung von andienungspflichtigen Abfällen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 in den zentralen Einrichtungen erheben deren Träger ein Entsorgungsentgelt. Die Festlegung der Entsorgungsentgelte bedarf der Geneh-

migung der obersten Abfallrechtsbehörde. Das Aufkommen der Entsorgungsentgelte steht den Trägern der zentralen Einrichtungen zu.

§ 14

Andienung und Zuweisung

- (1) Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Erzeuger, Besitzer und Sammler gefährlicher Abfälle diese der Sonderabfallagentur zur Beseitigung anzudienen haben. Dabei kann bestimmt werden, in welcher Weise die Abfälle anzudienen und dass die anzudienenden Abfälle getrennt zu halten sind. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die Sonderabfallagentur die Vorlage von Analysen zur Beurteilung der angedienten Abfälle verlangen kann.
- (2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die Sonderabfallagentur die angedienten Abfälle dem Träger einer zentralen Einrichtung zuweist, soweit die Abfälle in dieser Einrichtung beseitigt werden können, und unter welchen Voraussetzungen die Sonderabfallagentur die Abfälle der vom Erzeuger, Besitzer oder Sammler vorgeschlagenen Anlage zuweist. Ferner kann festgelegt werden, dass die Erzeuger, Besitzer und Sammler die Abfälle der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuzuführen und die Träger der zentralen Einrichtungen die ihnen zugewiesenen Abfälle in ihrer Anlage zu entsorgen haben.

ABSCHNITT 4

Abfallwirtschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

§ 15

Abfallwirtschaftspläne

- (1) Die Abfallwirtschaftspläne nach § 30 KrWG werden von der obersten Abfallrechtsbehörde aufgestellt. Bei der Abfallwirtschaftsplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. § 7 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind neben der Öffentlichkeit gemäß § 32 KrWG zu beteiligen
- die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG sowie die Träger der zentralen Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2,
- 2. die Gemeinden und die Landkreise,
- 3. die Träger der Regionalplanung,
- die fachlich berührten Behörden einschließlich der Sonderabfallagentur,

- die Verbände der produzierenden Wirtschaft und der Entsorgungswirtschaft,
- 6. die vom Land gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind und
- die benachbarten L\u00e4nder und Nachbarstaaten nach den Grunds\u00e4tzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit
- (3) Die Ausweisungen der Abfallwirtschaftspläne im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Satz 4 KrWG können gemäß § 30 Absatz 4 KrWG durch Rechtsverordnung der obersten Abfallrechtsbehörde für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlicherklärung kann auf einzelne Ausweisungen und Bestimmungen eines Plans beschränkt werden.
- (4) Soweit ein Abfallwirtschaftsplan verbindlich bestimmt, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben, kann die oberste Abfallrechtsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 16

Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Dabei sind die Festlegungen der Abfallwirtschaftspläne zu beachten. Das Abfallwirtschaftskonzept hat in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe insbesondere zu enthalten
- die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung.
- 2. die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns, der Beförderung, Behandlung und Lagerung,
- 4. Angaben zur voraussichtlichen Restlaufzeit vorhandener Deponien, zu bereits planfestgestellten, aber noch nicht errichteten Deponiekapazitäten sowie zu Laufzeitbeschränkungen sonstiger Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese zum Zeitpunkt der Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte bekannt oder absehbar sind,
- 5. die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre, falls erforderlich einschließlich der geplanten oder eingeleiteten Maßnahmen und Zeitpläne, sowie die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen unter Berücksichtigung der Raumordnungs- und Bauleitplanung und
- eine Darstellung der Kooperationen mit anderen Entsorgungsträgern und der Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Entsorgungsaufgaben auf Gemeinden oder Stadt- und Landkreise übertragen hat, stellt er auch dar, wie die Erfüllung dieser Aufgaben einschließlich der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und die Sicherheit der Entsorgung gewährleistet sind. Das Abfallwirtschaftskonzept und seine Fortschreibungen sind der höheren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

- (2) Im Rahmen der Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 20 KrWG kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf die Schaffung eigener Entsorgungskapazitäten im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 bis 6 verzichten, wenn und solange er das Recht hat, insbesondere im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Entsorgungskapazitäten Dritter zu nutzen; dasselbe gilt für Entsorgungskapazitäten im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 auch dann, wenn und solange der Landkreistag, der Verband Region Stuttgart oder der Städtetag nachweisen, dass durch die gemeinsame Nutzung der baden-württembergischen Deponiekapazitäten die mindestens zehnjährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle gegeben ist.
- (3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich für das vorhergehende Kalenderjahr eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und von ihnen im Einklang mit den Grundsätzen der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG entsorgten Abfälle und legen sie jeweils zum 1. April der obersten Abfallrechtsbehörde vor. Satz 1 gilt auch für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung, soweit diese Abfälle in eigenen Deponien entsorgen. Die oberste Abfallrechtsbehörde kann bestimmen, welche weiteren Angaben ihr im Rahmen der Abfallbilanz zu übermitteln sind. Sie erstellt daraus jährlich eine landesweite Abfallbilanz.

ABSCHNITT 5 Entsorgungsanlagen

§ 17

Veränderungssperre

(1) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 KrWG oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder ab der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dürfen auf den Flächen, die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage betroffen sind, wesentlich wertsteigernde oder die Einrichtung der Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fort-

führung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

- (2) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Raumordnungsverfahren kann die höhere Abfallrechtsbehörde für die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage betroffenen Flächen eine Veränderungssperre anordnen, wenn diese zur Sicherung des Standorts erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Ist die die Veränderungssperre länger als vier Jahre in Kraft, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Vorhaben betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen.
- (4) Die höhere Abfallrechtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 18

Duldungspflichten

- (1) § 34 KrWG gilt entsprechend zur Erkundung geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche Abfallverwertungsanlagen.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Deponien und stillgelegten Deponien können durch die Abfallrechtsbehörde verpflichtet werden, notwendige Untersuchungen, insbesondere der von der Deponie ausgehenden Emissionen sowie der anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer und des Grundwassers im Einwirkungsbereich der Deponie, durch den Betreiber, bei stillgelegten Deponien durch den ehemaligen Betreiber, zu dulden und den Zugang zu ihren Grundstücken zu ermöglichen; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) eingeschränkt. Bevor Grundstücke betreten und Unter-suchungen durchgeführt werden, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu benachrichtigen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte können für Vermögensnachteile, die durch eine Maßnahme nach Satz 1 entstehen, vom Betreiber oder, bei stillgelegten Deponien, vom ehemaligen Betreiber Ersatz in Geld verlangen.

ABSCHNITT 6

Überwachung, Datenverarbeitung

§ 19

Behördliche Überwachung, Anordnungen

- (1) Den zuständigen Abfallrechtsbehörden obliegt die Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften sowie der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Dem Polizeivollzugsdienst stehen im Rahmen der Verkehrsüberwachung die gleichen Rechte zu. Die behördlichen Überwachungsbefugnisse erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 KrWG nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind. Dies betrifft auch die Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. § 47 Absatz 3 bis 5 KrWG findet Anwendung; insoweit wird auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG eingeschränkt.
- (2) Die Abfallrechtsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen, soweit eine Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist. Vor einer Anordnung im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur nach den §§ 14 und 24 soll die Abfallrechtsbehörde die Sonderabfallagentur anhören. Anordnungen nach § 51 Absatz 1 Satz 2 KrWG, die zulassen oder verlangen, dass Nachweise und Register in elektronischer Form geführt werden, trifft die Abfallrechtsbehörde im Einvernehmen mit der Sonderabfallagentur.
- (3) Die Abfallrechtsbehörde nimmt in Ergänzung zu § 10 Absatz 3 DepV auf Antrag des Deponiebetreibers auch Teile einer Maßnahme ab.
- (4) Der Polizeivollzugsdienst überwacht im Rahmen seiner wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeit insbesondere die Einhaltung
- 1. der Verbote nach der Anlage 2 Teil A Kapitel II Artikel 2.01 Absatz 1 und 3, Teil B Kapitel VI Artikel 6.01 Absatz 1 und 2 sowie Teil C Kapitel IX Artikel 9.01 Absatz 1 und 3 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. II 2003 S. 1799, 1800), das zuletzt durch Beschluss vom 15. Dezember 2017 (BGBl. II S. 330, 331) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Schiffsabfälle oder Teile der Ladung aus Schiffen in Wasserstraßen einzubringen oder einzuleiten; sie ist hierbei auch zuständig beim Freiwerden oder drohenden Freiwerden von Schiffsabfällen nach Anlage 2 Teil A Kapitel II Artikel 2.01 Absatz 2, Teil B Artikel VI Artikel 6.01 Absatz 3 und Teil C Kapitel IX Artikel 9.01 Absatz 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

- 2. der Gebote und Verbote zur Handhabung von Schiffsabfällen an Bord des Schiffs nach Anlage 2 Teil A Kapitel II Artikel 2.02 sowie Teil C Kapitel IX 9.03 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,
- 3. der Verpflichtungen von Schiffsführern nach Anlage 2
 Teil A Kapitel II Artikel 2.03 Absatz 1, Kapitel III
 Artikel 3.04 Absatz 2 Satz 2 sowie Teil B Kapitel VI
 Artikel 6.03 Absatz 1 und 3 bis 6 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung,
 Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und
 Binnenschifffahrt und nach §§ 1a und 3 Absatz 2
 Nummer 2 Buchstabe i des Ausführungsgesetzes zu
 dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über
 die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in
 der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember
 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 128
 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328,
 1343) geändert worden ist, in der jeweils geltenden
 Fassung.

Er ist im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 befugt, von den in § 1 b Absatz 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt genannten Personen Auskünfte und Unterlagen anzufordern. § 47 Absatz 3 bis 5 KrWG findet Anwendung; insoweit wird auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz (GG) eingeschränkt.

- (5) Die Abfallrechtsbehörde überwacht als zuständige Behörde den Vollzug des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt als sonstige abfallrechtliche Vorschriften. Die untere Wasserbehörde und die Hafenbehörde sind zu beteiligen, sofern sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften unmittelbar zuständig sind. Abweichend davon ist zuständige Behörde für die Entnahme von Proben aus Bordkläranlagen nach Anhang V des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt die örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde als untere Wasserbehörde.
- (6) Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen aufgrund abfallrechtlicher Vorschriften, die bei der Überwachung einer Deponie oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG entstehen, trägt der Betreiber; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen, die die Abfallrechtsbehörde zur ordnungsgemäßen Überwachung beauftragt hat. Die Kosten der Überwachung von Abfalltransporten trägt der Beförderer des Abfalls, soweit zur Bestimmung von Art, Identität oder Herkunft

des Abfalls eine Untersuchung des Abfalls erforderlich ist oder erscheint. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder er für die Überwachung Anlass gegeben hat. Im Übrigen bleiben weitergehende Vorschriften, insbesondere die Artikel 23 bis 25 und 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 277 vom 22.10.2015, S.61), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 (ABI. L 294 vom 11.11.2015, S.1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Hiervon unberührt bleiben auch Regelungen zur Bestimmung abfallrechtlicher Eigenschaften nach anderen abfallrechtlichen Vorschriften.

(7) Das Polizeigesetz ist ergänzend anzuwenden, soweit abfallrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 20

Auswertung von Nachweisen

Die Sonderabfallagentur wertet die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle und die nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgeschriebenen Notifizierungs- und Begleitformulare für die abfallrechtliche Überwachung und die Abfallwirtschaftsplanung aus. Die Sonderabfallagentur ist bezogen auf das bundesweite abfalltechnische elektronische Datensystem ASYS die Knotenstelle für Baden-Württemberg. Im Rahmen dieser Funktion unterstützt und berät sie die unteren und höheren Abfallrechtsbehörden bei der Nutzung des elektronischen Datensystems ASYS.

§ 21

Überwachung durch Sachverständige

- (1) Die oberste Abfallrechtsbehörde und die oberste Immissionsschutzbehörde können durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden zur Überwachung nach § 19 Absatz 1, § 47 KrWG und § 52 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen können.
- (2) Die oberste Abfallrechtsbehörde und die oberste Immissionsschutzbehörde können durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, dass die Überwachung durch die zuständigen Behörden nach § 19 Absatz 1, § 47 KrWG und § 52 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG eingeschränkt wird, wenn
- der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage oder einer sonstigen Anlage im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG die Einhaltung der abfallrechtlichen Ver-

- pflichtungen und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG selbst überwacht und auf seine Kosten durch einen von der obersten Abfallrechts- und Immissionsschutzbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen überprüfen lässt sowie die Ergebnisse der Überprüfung der Abfallrechtsbehörde und bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG auch der Immissionsschutzbehörde vorlegt oder
- eine Abfallentsorgungsanlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG in ein Verzeichnis gemäß den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABI. L 342 vom 22. 12. 2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2018/2026 (ABI. L 325 vom 20. 12. 2018, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, dieses Gesetz und die sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften zugewiesen sind, dürfen
- 1. die Abfallrechtsbehörden,
- die Sonderabfallagentur und die SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH,
- 3. die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
- die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Abfallverbände sowie
- 5. die Vollzugsbehörden nach § 19 dieses Gesetzes

personenbezogene Daten verarbeiten, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dasselbe gilt infolge von § 72 Absatz 1 KrWG auch für Dritte im Sinne des § 16 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das aufgrund Artikel 6 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212, 264) außer Kraft getreten ist und für die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 und 18 KrW-/AbfG.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes übermitteln, sofern diese Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere der Gefahrenabwehr, der Schadensbeseitigung, der Vorsorge, der Überwachung, der Information oder der Forschung, wahrnehmen und die Kenntnis der personenbezogenen Daten zur Erfül-

lung dieser Aufgaben durch die empfangende Stelle erforderlich ist. Erfüllen die genannten öffentlichen Stellen Aufgaben der Forschung, so erfolgt die Übermittlung nur auf Anforderung.

(3) Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass bestimmte abfallwirtschaftlich relevante Daten über Deponien und stillgelegte Deponien flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Lage der Deponie, die Art der Deponierung, den Betreiber und die Schutz- und Kontrolleinrichtungen.

ABSCHNITT 7

Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Abfallrechtsbehörden

- (1) Der Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften obliegt den Abfallrechtsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abfallrechtsbehörden sind
- das Umweltministerium als oberste Abfallrechtsbehörde,
- die Regierungspräsidien als h\u00f6here Abfallrechtsbeh\u00f6rden und
- 3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Abfallrechtsbehörden.
- (3) Die untere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ihre Aufgaben werden von der höheren Abfallrechtsbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Abfallrechtsbehörde zuständig ist, oder eine juristische Person des Privatrechts oder ein Abfallverband, an denen sie mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, Antragsteller oder Adressat einer Zulassungsentscheidung, Anordnung oder sonstigen Maßnahme ist.
- (4) Für den Vollzug des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt auf den nach Anlage 1 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt genannten Wasserstraßen ist der Polizeivollzugsdienst in Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserschutzpolizei zuständig.

- (5) Die höhere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist, für
- 1. die Zustimmung nach § 20 Absatz 3 KrWG,
- die Feststellungen nach § 26 Absatz 3 KrWG, sofern ausschließlich nicht gefährliche Abfälle betroffen sind.
- die Verpflichtung nach § 29 Absatz 1 KrWG und die Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Absatz 2 KrWG,
- 4. die Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG als Plangenehmigungsbehörde, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 35 Absatz 4 KrWG, die Überwachung nach § 47 KrWG und die Anordnungen nach § 62 KrWG sowie die Überwachung und Anordnungen nach § 19 bei Deponien nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. L 334 vom 17. 12. 2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S.25) in den jeweils geltenden Fassungen, bei Deponien in der Trägerschaft eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Absatz 5 KrWG,
- die Planfeststellung, Plangenehmigung, Prüfung von Änderungsanzeigen, Überwachung von Anordnungen bei sonstigen Deponien auf einem Betriebsgelände, auf dem
 - a) mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG oder
 - c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genehmigungsbedürftig ist,
 - vorhanden ist oder errichtet werden soll,
- den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften auf einem Betriebsgelände, auf dem
 - a) mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d
 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG oder
 - c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3
 Satz 1 Nummer 2 WHG genehmigungsbedürftig

vorhanden ist oder errichtet werden soll,

- wobei ein Betriebsgelände im Sinne der Nummer 5 und Nummer 6 ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche ist, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen,
- 7. die Festsetzung der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu erstattenden Kosten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S.960) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- die Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und
- 9. die Feststellung der nicht bestehenden Erforderlichkeit nach § 9 Absatz 2.
- (6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für
- 1. die Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG, die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 35 Absatz 4 KrWG, die Überwachung nach § 47 KrWG und die Anordnungen nach § 62 KrWG sowie die Überwachung und Anordnungen nach § 19 bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb,
- 2. den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften für ein Betriebsgelände, einschließlich der darauf befindlichen Anlagen, und eine Tätigkeit, die der Bergaufsicht unterliegen, und
- 3. die Genehmigung des Bedarfsplans hinsichtlich des Netzes von Annahmestellen gemäß § 1 Absatz 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.

Es entscheidet bei den Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 im Einvernehmen mit der nach den Absätzen 3 und 5 zuständigen Abfallrechtsbehörde.

- (7) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständig für
- die Zustimmung und den Widerruf der Zustimmung zu Überwachungsverträgen nach § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG und § 12 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S.2770), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S.2234, 2260) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- die Überwachung der technischen Überwachungsorganisationen im Rahmen des § 56 KrWG und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie den Erlass von Verwaltungsakten nach § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG,

- 3. die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Entsorgergemeinschaften nach § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG und § 16 EfbV,
- 4. die Überwachung der Entsorgergemeinschaften im Rahmen des § 56 KrWG und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie den Erlass von Verwaltungsakten nach § 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG,
- 5. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EfbV, §§ 4, 5 und 16 Absatz 5 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084, 1085) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, § 4 DepV in Verbindung mit Anhang 5 Nummer 9 DepV, § 9 Absatz 2 der Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Bekanntgabe nach § 11 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden
- 6. die Überwachung der Einhaltung der produktbezogenen Anforderungen der §§ 8 und 9 Absatz 1 und 2 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2215), die zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 bis 6 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der § 3 Absatz 1, 2 und 5 und § 17 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung, sowie des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung - gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (ABl. L 313 vom 30.11.2010, S.3) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- soweit es sich um abfallrechtliche Vorschriften handelt für den Vollzug der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 10 c des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1008) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie für die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungspflicht nach § 9 ElektroG und
- für die Anerkennung der Träger der Qualitätssicherung nach § 20 Absatz 1 der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020

- (BGBl. I S. 1328, 1344) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die oberste Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig für
- 1. die Genehmigung des Betriebs eines dualen Systems nach § 18 Absatz 1 des VerpackG,
- den nachträglichen Erlass von erforderlichen Nebenbestimmungen nach § 18 Absatz 2 VerpackG zu einer nach § 18 Absatz 1 VerpackG erteilten Genehmigung bzw. einer nach § 35 Absatz 1 VerpackG fortgeltenden Genehmigung,
- 3. den Widerruf einer nach § 18 Absatz 1 VerpackG erteilten Genehmigung bzw. einer nach § 35 Absatz 1 VerpackG fortgeltenden Genehmigung,
- 4. die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG zu einer nach § 18 Absatz 1 erteilten Genehmigung bzw. einer nach § 35 Absatz 1 VerpackG fortgeltenden Genehmigung sowie
- 5. die Entgegennahme der Informationen durch die Zentrale Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und 8 VerpackG.
- (9) Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG, für die nach § 54 Absatz 1 Satz 3 KrWG eine baden-württembergische Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat. Die örtliche Zuständigkeit für die Bestätigung der Anzeige nach § 53 Absatz 1 Satz 2 KrWG, für die nach § 53 Absatz 1 Satz 3 KrWG eine baden-württembergische Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.
- (10) Die übergeordneten Abfallrechtsbehörden können zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung im Einzelfall die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben abweichend von den Absätzen 3 bis 5 und 7 durch Verfügung regeln. Sie können die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Abfallrechtsbehörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann; darüber hinaus können sie bestimmte Aufgaben auf eine oder mehrere Abfallrechtsbehörden auch für den Bezirk der anderen Behörden übertragen.

Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur

- (1) Die Sonderabfallagentur ist neben den Aufgaben nach §§ 14 und 20 zuständig für
- 1. folgende Aufgaben bei der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen:
 - a) die Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen nach dem zweiten Teil der Nachweisver-

- ordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- b) die Freistellung von der Führung von Nachweisen und die Anforderung anderer geeigneter Nachweise nach § 26 Absatz 1 NachwV,
- c) die Erteilung der Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler-, Makler- und Entsorgernummern nach § 28 Absatz 1 NachwV,
- 2. folgende Aufgaben bei der Registerführung über die Entsorgung von Abfällen:
 - a) im Einvernehmen mit der Abfallrechtsbehörde die Freistellung von der Führung von Registern und die Anforderung anderer geeigneter Nachweise nach § 26 Absatz 1 NachwV, soweit die Register elektronisch zu führen sind,
 - b) die Anordnung der elektronischen Vorlage von Registern oder einzelner Angaben aus dem Register nach § 25 Absatz 2 Satz 4 NachwV,
 - c) die Vergabe von registerbezogenen Kennnummern nach § 28 Absatz 1 NachwV, soweit das elektronische Abfallnachweisverfahren nach den §§ 17 bis 22 NachwV betroffen ist,
- 3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 26 Absatz 2 KrWG, die Freistellungen nach § 26 a Absatz 1 KrWG sowie die Feststellungen nach § 26 Absatz 3 KrWG, sofern zumindest teilweise gefährliche Abfälle betroffen sind; über einen Antrag nach § 26 Absatz 3 KrWG sind jeweils alle höheren Abfallrechtsbehörden zu unterrichten, sofern auch nicht gefährliche Abfälle betroffen sind, und
- 4. folgende Aufgaben bei der Verbringung von Abfällen:
 - a) die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in das und aus dem Bundesgebiet und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Pflichten, die für die zuständige Behörde am Bestimmungsort und am Versandort nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten, nach § 14 Absatz 1 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 360 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Aufgaben der jeweils für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde und der jeweils zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle nach § 14 Absatz 3 AbfVerbrG sowie die Aufgaben der Behörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde, nach § 11 Absatz 3 und 4 Abf-VerbrG,

- c) die Befugnis zu Kontrollen von Verbringungen nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 AbfVerbrG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 AbfVerbrG,
- d) die Übermittlung von Informationen an das Umweltbundesamt nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 AbfVerbrG.
- e) die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 4 AbfVerbrG in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 10. Oktober 2000 (GBl. S. 646).
- (2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 gilt auch für nicht gefährliche Abfälle, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften auf die Entsorgung der Abfälle die Teile 2, 3 oder 4 der Nachweisverordnung entsprechende Anwendung finden.
- (3) Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben hat die Sonderabfallagentur die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und der auferlegten Verpflichtungen zu überwachen und kann die notwendigen Anordnungen treffen; § 19 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Im öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehr ist neben der Sonderabfallagentur auch der Polizeivollzugsdienst zur Überwachung abfallrechtlicher Vorschriften befugt. Vor einer Anordnung soll die Sonderabfallagentur die Abfallrechtsbehörde anhören. Die Zuständigkeiten der Abfallrechtsbehörden für die in Satz 1 genannten Aufgaben bleiben im Übrigen unberührt. Im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur leisten die für den Abfallerzeuger, Entsorger und Beförderer, Sammler, Makler, Händler zuständigen Behörden Amtshilfe.

Landesanstalt für Umwelt

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist zuständig für die Bestimmung von Untersuchungsstellen wie Prüflaboratorien und Messstellen nach den aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und der Klärschlammverordnung.

§ 26

Beteiligung der Träger der Regionalplanung

Folgende Entscheidungen sind im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu treffen, soweit sie erhebliche Bedeutung für die Region haben:

- Entscheidungen der obersten Abfallrechtsbehörde zu Abfallwirtschaftsplänen und
- Entscheidungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu Abfallwirtschaftskonzepten, zur Konzeption und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen sowie zu Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgern auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft.

§ 27

Verordnungsermächtigung

Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben abweichend von den §§ 14, 20 und 23 bis 25 regeln, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Übertragung von Aufgaben auf die Sonderabfallagentur ist nur zulässig, wenn ein Sachzusammenhang mit den der Sonderabfallagentur obliegenden Aufgaben besteht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. einer aufgrund von § 10 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- entgegen § 11 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt,
- 3. einer aufgrund von § 14 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 4. entgegen § 17 Absatz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Veränderungen vornimmt,
- 5. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 oder § 19 Absatz 1 Satz 4 jeweils in Verbindung mit § 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, diesem Gesetz und den sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschriftzuständig ist. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 bis 6, 12, 13 und 18 bis 20 VerpackG obliegt der obersten Landesbehörde.

Artikel 2

Verordnung des Umweltministeriums über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung (Sonderabfallverordnung – SAbfVO)

Aufgrund von § 13 Absatz 2 und § 14 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird verordnet:

Zentrale Einrichtung und Trägerschaft

Zentrale Einrichtung für die Ablagerung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist die Sonderabfalldeponie Billigheim im Neckar-Odenwald-Kreis. Träger dieser zentralen Einrichtung ist die Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH (SAD mbH) mit Sitz in Malsch.

§ 2

Andienungspflicht

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung, die in Baden-Württemberg angefallen sind oder dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sind verpflichtet, diese der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) anzudienen, bevor sie in eine Abfallentsorgungsanlage gebracht oder einem Dritten überlassen werden. Wird im Einklang mit § 9 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ein Sammelentsorgungsnachweis geführt, gilt Satz 1 für den Sammler entsprechend.
- (2) Die abfallrechtlichen Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Abfallverwertung und schadlosen und ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für gefährliche Abfälle zur Verwertung, soweit vor deren endgültiger Verwertung eine Behandlung erforderlich ist.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen von der Andienungspflicht

- (1) Von der Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind:
- 1. private Haushaltungen,
- 2. Erzeuger und Besitzer, soweit bei ihnen je Kalenderjahr nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 anfallen und sie diese Abfälle im Rahmen ordnungsgemäßer Nachweisführung nach § 16 NachwV einem Entsorger überlassen, der insoweit der Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 unterliegt,
- 3. Erzeuger, soweit
 - a) sie Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen ordnungsgemäßer Sammelentsorgung nach § 9 NachwV einem Sammler überlassen, der für diese Abfälle über eine Zuweisung der Sonderabfallagentur nach § 5 verfügt, oder
 - b) sie ihre Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 in einer betriebseigenen Anlage in Baden-Württem-

- berg entsorgen, die für die betreffende Entsorgung zugelassen ist und am 1. Januar 1996 bereits betrieben wurde, und
- Besitzer, soweit derselbe Abfall bereits vom Erzeuger oder Sammler angedient wurde.
- (2) Die Sonderabfallagentur kann auf Antrag oder von Amts wegen von der Pflicht nach § 2 Absatz 1 befreien, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Einhaltung dieser Vorschrift zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 4

Verfahren der Andienung

- (1) Bei der Andienung sind Art, Menge, Herkunft, Entstehung und chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle schriftlich oder elektronisch anzugeben. Die Sonderabfallagentur kann verlangen, dass die Andienung unter Verwendung von schriftlichen oder elektronischen Formularen erfolgt.
- (2) Wird der Sonderabfallagentur im Rahmen ihrer Funktion als Erzeuger- und Entsorgerbehörde im Sinne der Nachweisverordnung ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle zur Beseitigung vorgelegt, gelten die Abfälle mit der Vorlage des Nachweises als angedient.
- (3) Sollen Abfälle, hinsichtlich derer eine Andienungspflicht nach § 2 Absatz 1 besteht, nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. Nr. L 190 S. 1, zuletzt ber. ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, an einen ausländischen Bestimmungsort verbracht werden, gelten sie mit der Vorlage der Notifizierung als angedient.
- (4) Die nach § 2 Absatz 1 Andienungspflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Sonderabfallagentur zur Beurteilung der angedienten Abfälle eine grundlegende Charakterisierung zu erstellen oder auf eigene Kosten durch Dritte, die von der Sonderabfallagentur benannt werden können, erstellen zu lassen. Für zu deponierende Abfälle müssen die Anforderungen der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S.1533) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein. Bei sonstigen Abfällen sind die Vorgaben der Deponieverordnung zur grundlegenden Charakterisierung sinngemäß anzuwenden. Für die Durchführung von Abfalluntersuchungen sind die Vorgaben der Deponieverordnung an die Fachkunde und Akkreditierung der Probenahme und Untersuchung zu beachten. Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach

§ 24 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKreiWiG und § 47 Absatz 3 KrWG bleiben unberührt.

§ 5

Zuweisung

- (1) Die Sonderabfallagentur hat ihr ordnungsgemäß angediente Abfälle dem Träger der zentralen Einrichtung zur dortigen Beseitigung zuzuweisen, sofern die Abfälle in dieser Einrichtung beseitigt werden können.
- (2) Die Sonderabfallagentur kann Abfälle der vom Andienenden vorgeschlagenen Abfallentsorgungsanlage zuweisen, wenn die Zuweisung nach Absatz 1 zu einer offensichtlich nicht beabsichigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Abfälle, die vor der Entsorgung in der zentralen Einrichtung der chemischen, physikalischen oder biologischen Vorbehandlung bedürfen, kann die Sonderabfallagentur einer Vorbehandlungsanlage zuweisen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Sie soll vorbehandlungsbedürftige Abfälle und andere Abfälle, die der Andienende vor der Entsorgung in der zentralen Einrichtung einer Vorbehandlungsanlage oder einem Zwischenlager zuführen will, der von ihm vorgeschlagenen Anlage zuweisen, sofern diese in Baden-Württemberg liegt und über eine entsprechende Zulassung verfügt. Über die Zuweisung von Abfällen in eine Vorbehandlungsanlage oder ein Zwischenlager außerhalb Baden-Württembergs entscheidet die Sonderabfallagentur nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit Abfälle nach Satz 1 oder 2 einer Anlage in Baden-Württemberg zur Vorbehandlung oder Zwischenlagerung zugewiesen werden, weist die Sonderabfallagentur die vorbehandelten oder zwischengelagerten Abfälle zugleich dem Träger der zentralen Einrichtung zur abschließenden Beseitigung in der zentralen Einrichtung zu.
- (4) Angediente Abfälle, die nicht nach den Absätzen 1 bis 3 zugewiesen werden, weist die Sonderabfallagentur der vom Andienenden vorgeschlagenen Anlage zu, soweit die Abfälle dort im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften entsorgt werden.
- (5) Sollen Abfälle nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 an einen ausländischen Bestimmungsort verbracht werden, entfällt eine Zuweisung. Der Vorrang der Entsorgung in der zentralen Einrichtung nach Absatz 1 gilt auch in diesem Fall.

§ 6

Zuführung und Entsorgung

(1) Die Abfälle sind der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuzuführen.

(2) Der Träger der zentralen Einrichtung hat die ihm zugewiesenen Abfälle in der zentralen Einrichtung zu entsorgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Absatz 1 Nummer 3 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Absatz 1 gefährliche Abfälle zur Beseitigung ohne vorherige Andienung entsorgt oder einem Dritten überlässt,
- 2. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Analysen nicht oder nicht richtig erstellt oder erstellen lässt,
- 3. entgegen § 6 Absatz 1 Abfälle einer anderen als der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuführt oder
- 4. entgegen § 6 Absatz 2 ihm als Träger zugewiesene Abfälle nicht in der zentralen Einrichtung entsorgt.

Artikel 3

Änderung des Landes-Bodenschutzund Altlastengesetzes

Das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.908), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S.809, 815) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »öffentlicher Planungsträger« durch die Wörter »öffentlicher und sonstiger Planungs- und Vorhabenträger« ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - »(3) Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1.0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, hat die bodenkundliche Baubegleitung unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Die für die Zulassung zuständige Be-

hörde entscheidet außer in Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Evaluationsbericht zum Vollzug des § 2 Absatz 3. Der Landtag wird über die Ergebnisse des Evaluationsberichts informiert.«

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- 2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
 - »6. entgegen einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 keine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bestellt,
 - entgegen § 2 Absatz 3 Satz 6 bei zulassungsfreien Vorhaben ein Bodenschutzkonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.«
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe »Nr. 5« die Angabe »bis 7« eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

- § 82 Absatz 2 Nummer 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- »2. für Betriebsgelände, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen, auf denen
 - a) mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
 - c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG genehmigungsbedürftig ist,

vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Vorbereitung der Entscheidung und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung. Für Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.«

Artikel 5

Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

- § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- »1. die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen
 - a) mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a BImSchG oder
 - c) mindestens eine Anlage, die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genehmigungsbedürftig ist,

vorhanden ist oder errichtet werden soll,«

Artikel 6

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBl. S. 187), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 116, 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In § 1 Absatz 1 wird die Angabe »§ 27 Absatz 1 KrW-/ AbfG« durch die Angabe »§ 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. S. 2232) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung« und es werden die Wörter »§§ 13, 17 Absatz 6 Satz 2 oder § 18 Absatz 2 Satz 2 KrW-/AbfG« durch die Angabe »§ 17 KrWG« ersetzt. In § 5 wird die Angabe »§ 61 Absatz 1 Nr. 5 KrW-/ AbfG« durch die Wörter »§ 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung gilt ergänzend, dass
 - die Gebühren so gestaltet werden können, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben.
 - alle Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist,
 - für die Entsorgung des Restabfalls sowie von Bioabfällen, insbesondere von Nahrungs- und Küchenabfällen, unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen der Bioabfallentsorgung eine einheitliche Gebühr erhoben werden kann,
 - 4. bei der Gebührenbemessung auch
 - a) die Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
 - b) die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge,
 - c) die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, soweit dafür nach Buchstabe b keine Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden,
 - d) im Fall einer Rückübertragung nach § 6 Absatz 5 Satz 2 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge sowie die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, soweit dafür bei der übertragenden Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Übertragung keine aus-

- reichenden Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden, und
- e) die Kosten der Verwertung und Beseitigung in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagerter Abfälle, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu deren Entsorgung verpflichtet sind,

berücksichtigt werden sollen,

- beim Gebührenmaßstab auch das Aufkommen der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung berücksichtigt werden kann,
- auch die Grundstückseigentümer, im Falle des Erbbaurechts die Erbbauberechtigten als Gebührenschuldner bestimmt werden können,
- 7. im Falle der Ablagerung von Abfällen die Gebühren alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen, wobei dies für die Abdeckung der Kosten von Anlagen zur Lagerung von Abfällen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.14 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bedürfen, entsprechend gilt,
- bei Wegfall der Restnutzungsdauer abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 7 Halbsatz 2 der Restbuchwert einer Abfallbeseitigungsanlage während der Dauer der Stilllegung und der Nachsorge weiter abgeschrieben werden kann und
- 9. bei der Gebührenbemessung ferner die in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgabe nach § 15 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist und aufgrund Artikel 6 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 264) außer Kraft getreten ist, entstandenen Kosten für Planung und Entwicklung nicht verwirklichter Vorhaben berücksichtigt werden können, wobei diese Kosten über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen sind «
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Landesabfallgesetzes« die Worte »vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist,« eingefügt.
- 2. In § 44 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 - »Stattdessen finden die landesrechtlichen Regelungen über die Kompensation von Eingriffen sowie über die Bevorratung vorzeitig durchgeführter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung auf die in § 15 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes und darauf gestützten Verordnungen genannten Sachverhalte Anwendung.«
- 2. In § 69 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe »§ 21 Absatz 1« durch die Angabe »§ 21 Absatz 4« ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S.92), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.910, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 und in § 3 Absatz 2 wird jeweils das Wort »Landesabfallgesetzes« durch das Wort »Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes« ersetzt.
- In § 22 Absatz 4 wird die Angabe »§ 6 a Landesabfallgesetz« durch die Angabe »§ 7 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz« ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten das Landesabfallgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist, und die Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2013 (GBl. S. 310), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 228) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderabfallverordnung vom 23. Oktober 2008 (GBl. S. 405) außer Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Lucha
Hauk	Wolf
	HERMANN

Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Vom 17. Dezember 2020

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), das zuletzt durch Artikel 45 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 13 a« durch die Angabe »§ 15 a« ersetzt.
- 2. § 5 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »Wird die Absicht, in Baden-Württemberg eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht nach § 1a des Anerkennungsberatungsgesetzes glaubhaft gemacht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller sie durch geeignete Unterlagen in Form von Kopien oder in elektronischer Form darzulegen.«
- 3. In § 6 Absatz 6 wird nach dem Wort »Landesverwaltungsverfahrensgesetzes« die Angabe »(LVwVfG)« eingefügt.
- 4. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.
- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »ausgestellt« die Wörter »oder anerkannt« eingefügt und das Wort »Ausbildungsstaates« durch die Wörter »Ausbildungs- oder Anerkennungsstaates« ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort »Ausbildungsstaates« durch die Wörter »Ausbildungs- oder Anerkennungsstaates« ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Wird die Absicht, in Baden-Württemberg eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht nach § 1 a des Anerkennungsberatungsgesetzes glaubhaft gemacht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller sie durch geeignete Unterlagen in Form von Kopien oder in elektronischer Form darzulegen.«

- 6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - »Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder erteilt auf Antrag nur den Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.«
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter »des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung« durch die Angabe »LVwVfG« ersetzt.
- 7. § 13 a wird § 15 a und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - »Für Inhaberinnen oder Inhaber inländischer Berufsqualifikationen, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.«
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe »9« durch die Angabe »4« ersetzt.
- 8. Der bisherige § 13 b wird § 13 a.
- 9. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

»§ 14 a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

- (1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 AufenthG.
- (2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des

- Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 AufenthG.
- (3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des AufenthG an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.
- (4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 sowie § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.
- (5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg als einheitliche Stelle abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e LVwVfG finden Anwendung.
- (6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.«
- 10. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- 11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - »1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,«
 - bb) In Nummer 3 werden das Komma am Ende gestrichen und die Wörter »sowie Besonderheit im Verfahren,« angefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter »des Europäischen Parlaments und des Rates vom

- 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S.22) in ihrer jeweils geltenden Fassung« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - »3. die Datensatznummer.«
- c) In Absatz 6 Nummer 2 werden das Wort »Arten« durch das Wort »Kategorien« und die Wörter »§ 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes« durch die Wörter »Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung ABI. L 199 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABI. L 127 vom 23.5.2018, S. 2)« ersetzt.
- 12. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Landesregierung überprüft nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.«

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes

Das Anerkennungsberatungsgesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 44), das zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

Beratungsnachweis, Glaubhaftmachung der Erwerbstätigkeitsabsicht

- (1) Über die erfolgte Beratung wird ein schriftlicher oder elektronischer Nachweis ausgestellt.
- (2) Mit dem Nachweis der Beratung nach Absatz 1 ist im Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation die Absicht, in Baden-Württemberg eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, gegenüber der zuständigen Stelle glaubhaft gemacht. Hierzu ist der Nachweis in Kopie oder in elektronischer Form vorzulegen.
- (3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf jeden Beratungsnachweis, den die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421 b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ausgestellt hat.«
- In § 2 wird das Wort »vier« durch das Wort »zehn« ersetzt.

Artikel 2 a

Weitere Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes

§ 1a Absatz 3 des Anerkennungsberatungsgesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S.1, 44), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S.314), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S.1234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 36 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 »Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.«
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 8 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
 - e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort »findet« werden die Wörter »mit Ausnahme des § 16« eingefügt.

- 2. In § 36b Satz 1 wird die Angabe »§§ 36 und 36 a« durch die Angabe »§§ 36, 36 a und 36 c« ersetzt.
- 3. In § 36c Absatz 3 werden die Angabe »und 4« durch die Angabe »bis 5« und die Angabe »10« durch die Angabe »9« ersetzt.
- 4. § 36e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Landeszahnärztekammer« die Wörter », die Landestierärztekammer, die Landesapothekerkammer« eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - »Die Kammer hat dabei zu prüfen, ob die entsprechende Vorwarnung nicht bereits von einer anderen Behörde in das IMI eingetragen wurde.«
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- 5. Nach § 36 e wird folgender § 36 f eingefügt:

»§ 36 f

Europäischer Berufsausweis

(1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Euro-

päischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die Kammer auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Inhaberinnen oder Inhaber inländischer Berufsqualifikationen, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

- (2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat oder einem EWR-Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die Verfahren nach den §§ 36 a bis 36 d unberührt.«
- 6. In § 38 Absatz 2 werden das Wort »Gemeinschaften« durch das Wort »Union«, die Wörter »Artikel 10 bis 15, 21 bis 23, 25 bis 30, 35 sowie 50 bis 52 der Richtlinien 2005/36/EG« durch die Wörter »Artikel 4 bis 4f, 10 bis 14, 21 bis 23, 25 bis 30, 35, 50 bis 52 sowie 55 a der Richtlinie 2005/36/EG« und die Angabe »§ 36 und § 36 a« durch die Wörter »den §§ 36 bis 36 d sowie 36 f« ersetzt.
- 7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort »und« durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort »Defizite« durch die Wörter »wesentlichen Unterschiede« ersetzt.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »Das Kultusministerium überträgt die Zuständigkeiten für den Vollzug dieser Verordnung auf das Regierungspräsidium Tübingen.«
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

2. § 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz festgestellter wesentlicher Unterschiede nach § 1 Absatz 2 innerhalb angemessener Frist keine Wahl hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme trifft.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »das Kultusministerium Baden-Württemberg oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde« durch die Wörter »die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Stelle nach § 1 Absatz 3« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter »und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms« gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe »§ 1 Absatz 5« durch die Angabe »§ 1 Absatz 3« ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe »§ 1 Absatz 5« durch die Angabe »§ 1 Absatz 3« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe »§ 1 Absatz 5« vor dem Wort »zuständigen« durch die Angabe »§ 1 Absatz 3« und vor den Wörtern »und die« durch die Angabe »§ 5 Absatz 1« ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

»Die zuständige Stelle nach § 1 Absatz 3 kann sich bezüglich der Vorlage von Unterlagen auch direkt an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.«

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - »1. eine Mitteilung sowohl über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das in Baden-Württemberg verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG,«
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort »Defizite« durch das Wort »Unterschiede« ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Defizite« durch die Wörter »wesentlichen Unterschiede« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »Defizite« durch die Wörter »wesentliche Unterschiede« ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter »Defizitausgleich nach § 1 Abs. 2 bis 4« durch die Wörter »Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nach § 1 Absatz 2« ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter »des Kultusministeriums« durch die Wörter »von der nach § 1 Absatz 3 zuständigen Behörde« ersetzt.
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme wird empfohlen, dass der Antragsteller über die hierzu erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt.«

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort »Defizitausgleichs« durch die Wörter »Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede« ersetzt und die Angabe »bis 4« gestrichen.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »an das Kultusministerium oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde« durch die Wörter »oder elektronisch an die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter », eine Glaubhaftmachung nach § 7 Abs. 1 Satz 2« gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- 8. § 12 Satz 2 wird aufgehoben.
- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »mit der Verpflichtung verbunden werden« durch die Wörter »auch die Verpflichtung enthalten« und das Wort »Defizite« durch die Wörter »wesentliche Unterschiede« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter »das Kultusministerium« durch die Wörter »die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde« ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort »Defizite« durch die Wörter »wesentliche Unterschiede« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter »das Kultusministerium« durch die Wörter »die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde« ersetzt.

- 10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »an das Kultusministerium oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde« durch die Wörter »oder elektronisch an die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- 11. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung

Die Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - »(4) Weiterbildungsbezeichnungen in der Pflege, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Baden-Württemberg geführt werden. Fehlen im jeweiligen Land solche staatlichen Regelungen, können auch Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden, die an Weiterbildungsstätten mit einer Anerkennung der Deutschen Krankenhausgesellschaft erworben worden sind.«
- 2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 - »In der Begründung sind das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation sowie das in Baden-Württemberg verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen. Im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.«
 - b) Im neuen Satz 6 wird die Angabe »Satz 3« durch die Angabe »Satz 5« ersetzt.
- 3. In § 12 werden die Wörter »gelten § 1 Absatz 2, § 19 Absatz 1 und 3 bis 6 sowie die §§ 19 a und 19 b des Krankenpflegegesetzes« durch die Wörter »gilt Teil 4 Abschnitt 2 des Pflegeberufegesetzes« ersetzt.
- 4. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

»§ 12 a

Europäischer Berufsausweis

(1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Inhaberinnen oder Inhaber inländischer Berufsqualifikationen, die beabsichtigen,

sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

- (2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis in einem dieser Staaten anerkannt wurde.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4 a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die übrigen Verfahren nach dieser Verordnung unberührt.«

Artikel 6

Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung

Nach § 3 Absatz 3 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 464) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

»(3a) Für die veterinärmedizinisch-technischen Assistenten ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständige Behörde im Sinne des MTA-Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin.«

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463) wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b wird vor der Angabe »§ 7 Absatz 5 Satz 2« die Angabe »§ 3,« eingefügt.
- In Artikel 16 Absatz 1 wird nach den Wörtern »Artikel 2 Nummer 1« die Angabe »Buchstabe a« eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb und Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 1

Buchstaben c bis e und Nummer 3 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Artikel 2 a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL SITZMANN
DR. EISENMANN BAUER
UNTERSTELLER LUCHA
HAUK WOLF
HERMANN

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Baden-Württemberg

Vom 17. Dezember 2020

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für in den Geltungsbereich der jeweiligen Fassung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9. 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4. 2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission (ABl. L 131 vom 24.4. 2020, S. 1) geändert worden ist, fallende neue oder geänderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der

- im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.
- (2) Die Anwendung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sofern Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt.
- (3) Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 gelten nicht für Gesetzentwürfe von Abgeordneten, die Vorschriften nach Absatz 1 enthalten, sowie für Vorschriften nach Absatz 1, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in einen Gesetzentwurf eingefügt oder wesentlich verändert werden.

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/FG
- (2) Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT 2

Verhältnismäßigkeit

§ 3

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

- (1) Beim Entwurf von Vorschriften nach § 1 hat die für den Entwurf zuständige Stelle eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.
- (2) Jede Vorschrift nach Absatz 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.
- (3) Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift nach Absatz 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substanziieren. Quantitative Elemente sind relevant, wenn sie für eine fundierte Begründung unerlässlich sind.
- (4) Vorschriften nach Absatz 1 dürfen gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

(5) Vorschriften nach Absatz 1 müssen gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

§ 4

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- (1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 enthaltenen Elemente durch die für den Entwurf der Vorschrift zuständige Stelle zu berücksichtigen.
- (2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung durch die für den Entwurf der Vorschrift zuständige Stelle die in Anlage 2 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind. Relevant sind die zu berücksichtigenden Elemente, wenn sie einen sachlichen Zusammenhang zu der Vorschrift aufweisen.
- (3) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert, ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der neuen oder geänderten Vorschrift die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu berücksichtigen und insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist. Hierbei sind insbesondere die in Anlage 3 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen.
- (4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften ist zusätzlich dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.
- (5) Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

§ 5

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Entwürfe von Vorschriften, mit denen neue Vorschriften nach § 1 eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden sollen, sind von der für den Entwurf der

Vorschrift zuständigen Stelle zur Information von betroffenen Interessenträgern, auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind, für die Dauer von in der Regel 21 Tagen auf einer dafür vorgesehenen Internetseite zu veröffentlichen. Allen Betroffenen ist dabei Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen.

(2) Soweit dies relevant und angemessen ist, führt die für den Entwurf zuständige Stelle öffentliche Anhörungen durch. Relevant und angemessen ist eine öffentliche Anhörung, wenn der Regelungsgegenstand der Vorschrift von hohem öffentlichen Interesse ist oder grundlegende Bedeutung entfaltet.

§ 6

Überwachung nach Erlass

Nach dem Erlass von Vorschriften nach § 1 ist deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von der für die Vorschrift zuständigen Stelle zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass der Vorschriften eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

§ 7

Dokumentation und Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

- (1) Die nach diesem Gesetz als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilten Vorschriften nach § 1 einschließlich der Beurteilungsgründe nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG sind zum Zweck der Mitteilung an die Europäische Kommission zu dokumentieren und in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank einzugeben.
- (2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der für die Vorschrift zuständigen Stelle entgegenzunehmen.

Anlage 1

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 4 Absatz 1)

Nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigende Elemente:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;

- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; sind die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher und wirken sich deshalb nicht negativ auf Dritte aus, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten;
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels, ob sie zu diesem Ziel beitragen und zum Erreichen desselben notwendig sind.

Anlage 2

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 4 Absatz 2)

Nach § 4 Absatz 2 zu berücksichtigende Elemente:

- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden k\u00f6nnen;
- e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Errei-

chung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

 f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 4 Absatz 3)

Nach § 4 Absatz 3 zu berücksichtigende Auswirkungen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Qualifizierung;
- vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und Höchstpreisanforderungen;
- 1) Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 4 Absatz 4)

Nach § 4 Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) eine vorherige Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von dem Dienstleistungserbringenden für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Artikel 2

Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S.152), das zuletzt durch Artikel 38 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15 a bis 15 f eingefügt:

»§ 15 a

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, hat die Kammer eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift. Satz 1 gilt für in den Geltungsbereich der jeweiligen Fassung der Richtlinie 2005/36/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S.22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S.20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S.1) geändert worden ist, fallende neue oder geänderte Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Die Anwendung ist ausgeschlossen, sofern Vorschriften der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt. Für die Zwecke der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Satz 1 gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S.25) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Jede Vorschrift nach Absatz 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.
- (3) Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift nach Absatz 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substanziieren. Quantitative Elemente sind relevant, wenn sie für eine fundierte Begründung unerlässlich sind.
- (4) Vorschriften nach Absatz 1 dürfen gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
- (5) Vorschriften nach Absatz 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

§ 15 b

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- (1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 enthaltenen Elemente durch die Kammer zu berücksichtigen.
- (2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung durch die Kammer die in Anlage 2 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift nach § 15 a Absatz 1 relevant sind. Relevant sind die Elemente, wenn sie einen sachlichen Zusammenhang zum Regelungsgegenstand der Vorschrift aufweisen.
- (3) Wird die neue oder geänderte Vorschrift nach § 15 a Absatz 1 mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert, berücksichtigt die Kammer bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der neuen oder geänderten Vorschrift die Wirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift und insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist. Für diese Zwecke prüft die Kammer

die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, und insbesondere die in Anlage 3 enthaltenen Elemente.

(4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften nach § 15 a Absatz 1 ist zusätzlich dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.

§ 15 c

Überwachung nach Erlass

Nach dem Erlass einer neuen oder geänderten Vorschrift nach § 15 a Absatz 1 überwacht die Kammer deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und trägt Entwicklungen, die nach dem Erlass der Vorschrift eingetreten sind, gebührend Rechnung.

§ 15 d

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Entwürfe von Vorschriften, mit denen neue Vorschriften nach § 15 a Absatz 1 eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden sollen, sind von der Kammer zur Information von betroffenen Interessenträgern, auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind, für die Dauer von in der Regel 21 Tagen auf einer dafür vorgesehenen Internetseite zu veröffentlichen. Allen Betroffenen ist dabei Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen.
- (2) Soweit dies relevant und angemessen ist, führt die Kammer öffentliche Anhörungen durch. Relevant und angemessen ist eine öffentliche Anhörung, wenn der Regelungsgegenstand der Vorschrift von hohem öffentlichen Interesse ist oder grundlegende Bedeutung entfaltet.

§ 15 e

Objektivität und Unabhängigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach dem Erlass einer Vorschrift nach § 15 a Absatz 1 leitet die Kammer dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unverzüglich die Unterlagen zu, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben aus §§ 15 a, 15 b und 15 d ergibt. Das Wirtschaftsministerium prüft, ob die Kammer die Vorgaben aus §§ 15 a, 15 b und 15 d eingehalten hat. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Satzung.

§ 15 f

Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

- (1) Die nach diesem Gesetz als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilten Vorschriften nach § 15 a Absatz 1 einschließlich der Beurteilungsgründe nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG sind zum Zweck der Mitteilung an die Europäische Kommission zu dokumentieren und in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.
- (2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Kammer entgegenzunehmen.«
- 2. Dem Gesetz werden folgende Anlagen angefügt:

»Anlage 1

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(zu § 15 b Absatz 1)

Nach § 15 b Absatz 1 zu berücksichtigende Elemente:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; sind die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher und wirken sich deshalb nicht negativ auf Dritte aus, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden

- kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten;
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels, ob sie zu diesem Ziel beitragen und zum Erreichen desselben notwendig sind.

Anlage 2

Nr. 46

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(zu § 15 b Absatz 2)

Nach § 15 b Absatz 2 zu berücksichtigende Elemente:

- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden k\u00f6nnen;
- e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(zu § 15 b Absatz 3)

Nach § 15b Absatz 3 zu berücksichtigende Auswirkungen:

 a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Qualifizierung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindestoder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und Höchstpreisanforderungen;
- 1) Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 15 b Absatz 4)

Nach § 15 b Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) eine vorherige Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der oder dem Dienstleistungserbringenden für

die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.«

Artikel 3

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Das Ingenieurkammergesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 145), das zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 werden die folgenden §§ 9 a bis 9 f eingefügt:

»§ 9 a

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

- (1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, hat die Kammer eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift. Satz 1 gilt für in den Geltungsbereich der jeweiligen Fassung der Richtlinie 2005/36/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S.22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S.20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S.1) geändert worden ist, fallende neue oder geänderte Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Die Anwendung ist ausgeschlossen, sofern Vorschriften der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt. Für die Zwecke der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Satz 1 gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S.25) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jede Vorschrift nach Absatz 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.

- (3) Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift nach Absatz 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substanziieren. Relevant sind quantitative Elemente, wenn sie für eine fundierte Begründung unerlässlich sind.
- (4) Vorschriften nach Absatz 1 dürfen gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
- (5) Vorschriften nach Absatz 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

§ 9 b

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- (1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 enthaltenen Elemente durch die Kammer zu berücksichtigen.
- (2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung durch die Kammer die in Anlage 2 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift im Sinne von § 9 a Absatz 1 relevant sind. Relevant sind die Elemente, wenn sie einen sachlichen Zusammenhang zum Regelungsgegenstand der Vorschrift aufweisen.
- (3) Wird die neue oder geänderte Vorschrift nach § 9 a Absatz 1 mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert, berücksichtigt die Kammer bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der neuen oder geänderten Vorschrift die Wirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift und insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist. Für diese Zwecke prüft die Kammer die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, und insbesondere die in Anlage 3 enthaltenen Elemente.
- (4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften ist zusätzlich dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.

§ 9 c

Überwachung nach Erlass

Nach dem Erlass einer neuen oder geänderten Vorschrift nach § 9a Absatz 1 überwacht die Kammer deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und trägt Entwicklungen, die nach dem Erlass der Vorschrift eingetreten sind, gebührend Rechnung.

§ 9 d

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Entwürfe von Vorschriften, mit denen neue Vorschriften nach § 9a Absatz 1 eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden sollen, sind von der Kammer zur Information von betroffenen Interessenträgern, auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind, für die Dauer von in der Regel 21 Tagen auf einer dafür vorgesehenen Internetseite zu veröffentlichen. Allen Betroffenen ist dabei Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen.
- (2) Soweit dies relevant und angemessen ist, führt die Kammer öffentliche Anhörungen durch. Relevant und angemessen ist eine öffentliche Anhörung, wenn der Regelungsgegenstand der Vorschrift von hohem öffentlichen Interesse ist oder grundlegende Bedeutung entfaltet.

§ 9 e

Objektivität und Unabhängigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach dem Erlass einer Vorschrift nach § 9a Absatz 1 leitet die Kammer dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unverzüglich die Unterlagen zu, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben aus §§ 9a, 9b und 9d ergibt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau prüft, ob die Kammer die Vorgaben aus §§ 9a, 9b und 9d eingehalten hat. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Vorschrift.

§ 9 f

Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

(1) Die nach diesem Gesetz als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilten Vorschriften nach § 9a Absatz 1 sind einschließlich der Beurteilungsgründe nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zum Zweck der Mitteilung an die Europäische Kommission zu dokumentieren und in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.

- (2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Kammer entgegenzunehmen.«
- 2. Dem Gesetz werden folgende Anlagen angefügt:

»Anlage 1

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(zu § 9 b Absatz 1)

Nach § 9 b Absatz 1 zu berücksichtigende Elemente:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden:
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; sind die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher und wirken sich deshalb nicht negativ auf Dritte aus, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten;
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels, ob sie zu diesem Ziel beitragen und zum Erreichen desselben notwendig sind.

Anlage 2

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9 b Absatz 2)

Nach § 9 b Absatz 2 zu berücksichtigende Elemente:

- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden k\u00f6nnen;
- e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9 b Absatz 3)

Nach § 9 b Absatz 3 zu berücksichtigende Auswirkungen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Qualifizierung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest-

- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und Höchstpreisanforderungen;
- 1) Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9 b Absatz 4)

Nach § 9 b Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) eine vorherige Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der oder dem Dienstleistungserbringenden für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.«
- In § 12 Nummer 1 werden nach dem Wort »Hauptsatzung,« die Wörter »von Vorschriften nach § 9 a Absatz 1,« eingefügt.«

Artikel 4

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), das zuletzt durch Artikel 3

- des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, 1252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a bis 9f eingefügt:

»§ 9 a

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

- (1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift. Satz 1 gilt für in den Geltungsbereich der jeweiligen Fassung der Richtlinie 2005/36/EG (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S.22, zuletzt ber. ABl. L 095 vom 9.4.2016, S.20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S.1) geändert worden ist, fallende neue oder geänderte Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Die Anwendung ist ausgeschlossen, sofern Vorschriften der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt. Für die Zwecke der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Satz 1 gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG. Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S.25).
- (2) Jede Vorschrift nach Absatz 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.
- (3) Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift nach Absatz 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substanziieren. Relevant sind quantitative Elemente, wenn sie für eine fundierte Begründung unerlässlich sind.
- (4) Vorschriften nach Absatz 1 dürfen gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
- (5) Vorschriften nach Absatz 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Artikel 6 der Richtlinie

(EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

§ 9 b

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- (1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 enthaltenen Elemente durch die Kammer zu berücksichtigen.
- (2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung durch die Kammer die in Anlage 2 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift nach § 9a Absatz 1 relevant sind. Relevant sind die Elemente, wenn sie einen sachlichen Zusammenhang zum Regelungsgegenstand der Vorschrift aufweisen.
- (3) Wird die neue oder geänderte Vorschrift nach § 9a Absatz 1 mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert, berücksichtigt die Kammer bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der neuen oder geänderten Vorschrift die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschrift und insbesondere, wie die neue oder ändernde Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist. Für diese Zwecke prüft die Kammer die Auswirkungen der neuen oder ändernden Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, und insbesondere die in Anlage 3 enthaltenen Elemente.
- (4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften ist zusätzlich dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union stehen.
- (5) Das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ist stets zu berücksichtigen.

§ 9 c

Überwachung nach Erlass

Nach dem Erlass einer neuen oder geänderten Vorschrift nach § 9a Absatz 1 überwacht die Kammer deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und trägt Entwicklungen, die nach dem Erlass der Vorschriften eingetreten sind, gebührend Rechnung.

§ 9 d

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Entwürfe von Vorschriften, mit denen neue Vorschriften nach § 9a Absatz 1 eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden sollen, sind von der Kammer zur Information von betroffenen Interessenträgern, auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind, für die Dauer von in der Regel 21 Tagen auf einer dafür vorgesehenen Internetseite zu veröffentlichen. Allen Betroffenen ist dabei Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen.
- (2) Soweit dies relevant und angemessen ist, führt die Kammer öffentliche Anhörungen durch. Relevant und angemessen ist eine öffentliche Anhörung, wenn der Regelungsgegenstand der Vorschrift von hohem öffentlichen Interesse ist oder grundlegende Bedeutung entfaltet.

§ 9 e

Objektivität und Unabhängigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach dem Erlass einer Vorschrift nach § 9a Absatz 1 leitet die Kammer der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich die Unterlagen zu, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben aus §§ 9a, 9b und 9d ergibt. Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft, ob die Kammer die Vorgaben aus §§ 9a, 9b und 9d eingehalten hat. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Vorschrift.

§ 9 f

Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

- (1) Die nach diesem Gesetz als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilten Vorschriften nach § 9a Absatz 1 sind einschließlich der Beurteilungsgründe nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zum Zweck der Mitteilung an die Europäische Kommission zu dokumentieren und in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.
- (2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Kammer entgegenzunehmen.«
- 2. Dem Gesetz werden folgende Anlagen angefügt:

»Anlage 1

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9 b Absatz 1)

Nach § 9 b Absatz 1 zu berücksichtigende Elemente:

 a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänge-

- rinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; sind die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher und wirken sich deshalb nicht negativ auf Dritte aus, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten;
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels, ob sie zu diesem Ziel beitragen und zum Erreichen desselben notwendig sind.

Anlage 2

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9 b Absatz 2)

Nach § 9 b Absatz 2 zu berücksichtigende Elemente:

- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen T\u00e4tigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden k\u00f6nnen;
- e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung
(zu § 9 h Absatz 3)

Nach § 9b Absatz 3 zu berücksichtigende Auswirkungen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Qualifizierung;
- vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren:
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindestoder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und Höchstpreisanforderungen;
- 1) Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9 b Absatz 4)

Nach § 9b Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) eine vorherige Meldung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der oder dem Dienstleistungserbringenden für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.«
- 3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2016 (GBl. S. 445), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 27 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - »Enthält der Gesetzentwurf Vorschriften im Sinne von § 1 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg, sind dessen §§ 3 und 4 zu beachten; die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.«
- 2. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »Das Innenministerium hat das Volksbegehren zuzulassen, wenn

- 1. der Antrag vorschriftsmäßig gestellt ist,
- im Fall des § 27 Absatz 3 die Gesetzesvorlage dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht widerspricht und
- 3. im Fall des § 27 Absatz 3 Satz 2 die Gesetzesbegründung die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält.«
- b) In Satz 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »vier« ersetzt.
- 3. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - »Enthält der Gesetzentwurf Vorschriften im Sinne von § 1 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg, sind dessen §§ 3 und 4 zu beachten; die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.«
 - b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter »Im Übrigen« durch die Wörter »Zielt der Volksantrag nicht auf die Einbringung einer Gesetzesvorlage,« ersetzt.
- 4. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »Der Landtag hat den Volksantrag zuzulassen, wenn
 - 1. der Antrag vorschriftsmäßig gestellt ist,
 - der Gegenstand des Volksantrags im Zuständigkeitsbereich des Landtags liegt und dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht widerspricht und
 - 3. im Fall des § 42 Absatz 2 Satz 2 die Gesetzesbegründung die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält.«

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Lucha
Hauk	Wolf
	Hermann

Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg

Vom 17. Dezember 2020

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Absatz 1 Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Katastrophenschutzbehörden bilden zur Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben besondere Führungseinrichtungen zur Erledigung der administrativ-organisatorischen Aufgaben (Verwaltungsstab) und zur Erledigung der operativ-taktischen Aufgaben (Führungsstab/Technische Einsatzleitung), in denen Vertreter der benötigten Fachdienste sowie der durch ein Störereignis direkt betroffenen Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential im Sinne von § 30 angemessen zu beteiligen sind.«

- 2. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Außergewöhnliche Einsatzlagen gemäß § 35.«
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Kammergesetz« durch die Wörter »Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten« ersetzt.
 - b) § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Die Integrierten Leitstellen sind Stellen im Sinne dieser Vorschrift.«
- 4. § 8 a wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 a Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: »Den externen Notfallplan haben die Behörden innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen vom Betreiber zu erstellen.«
 - b) In § 8a Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort »werden« die folgenden Halbsätze wie folgt geändert:

»informieren die unteren Verwaltungsbehörden und die Ortspolizeibehörden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über die externen Notfallpläne, um eine verstärkte Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen zu fördern.«

c) In § 8a wird folgender Absatz 6 eingefügt:

»Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Ortspolizeibehörden stellen sicher, dass die Notfallpläne von dem Betreiber und, falls erforderlich, von der hierzu bezeichneten zuständigen Behörde unverzüglich angewendet werden, sobald es zu einem schweren Unfall oder einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt. Wurde in einer Entscheidung festgestellt, dass von einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenen Betrieb außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne von Artikel 12 Absatz 8 der Richtlinie 2012/18/ EU ausgehen kann und folglich die Erstellung eines externen Notfallplans nicht erforderlich ist, so setzt die zuständige Behörde den anderen Mitgliedstaat von ihrer begründeten Entscheidung in Kenntnis.«

- d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
- 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 Absatz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »nach« die Wörter »§ 5 Absatz 1 und« eingefügt.
 - b) In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »in den Stadt- und Landkreisen« gestrichen.
 - c) In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »unteren« gestrichen und die Wörter »den Stadt- und Landkreisen« durch die Wörter »der Katastrophenschutzbehörde« ersetzt.
- In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Landesbehörden« die Wörter »und des Polizeivollzugsdienstes« eingefügt.
- In § 20 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »Katastrophenschutzstab« durch das Wort »Verwaltungsstab« ersetzt.
- 8. § 21 wird wie folgt gefasst:

»§ 21

Einsatz

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte anordnen, soweit diese in ihrem Bezirk ihren Standort haben oder sie für diese nach einer in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verwaltungsvorschrift zuständig ist. Über einen solchen Einsatz unterrichtet sie unverzüglich die zuständige höhere Katastrophenschutzbehörde. Reichen die eigenen Kräfte nicht aus, fordert die untere Katastrophenschutzbehörde bei der zuständigen höheren Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an. In Eilfällen kann die untere Katastrophenschutzbehörde Kräfte der benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden direkt anfordern und informiert hierüber unverzüglich die zuständige höhere Katastrophenschutzbehörde. Die nach Satz 4 eingesetzten Kräfte unterstehen der Weisungsgewalt der anfordernden unteren Katastrophenschutzbehörde.

- (2) Die höhere Katastrophenschutzbehörde kann in ihrem Bezirk den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte außerhalb des Stadt- oder Landkreises, in dem diese ihren Standort haben, anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden. Reichen die Kräfte im Bezirk nicht aus, fordert die höhere Katastrophenschutzbehörde bei der obersten Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an
- (3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann landesweit den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden.
- (4) Einsätze von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte außerhalb des Landes oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ordnet die oberste Katastrophenschutzbehörde an. Für diese Fälle gilt dieses Gesetz auch dann, wenn kein Katastrophenalarm oder Katastrophenvoralarm besteht.«
- 9. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Kammergesetz« durch die Wörter »Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten« ersetzt.
- 10. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Katastrophenhilfe« die Wörter »und gegebenenfalls den betreffenden Gemeinden und den Rechtsträgern von Werkfeuerwehren« eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»Das Land trägt alle Auslagen der eingesetzten Behörden oder Organisationen aller Fachdienste für Einsätze außerhalb der Landesgrenzen, wenn diese auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde durchgeführt wurden und nicht bereits anderweitig Kostenersatz erfolgt ist. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Durch den Einsatz entstandene Ansprüche der eingesetzten Behörden oder Organisationen gegen Dritte gehen auf das Land über. Entstehen im Zusammenhang mit der Kostenabwicklung eines solchen Einsatzes unbillige Härten zu Lasten der eingesetzten Behörden oder Organisationen, so können auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde weitere Kosten durch das Land übernommen werden.«

11. Es wird nach dem 5. Teil folgender 6. Teil eingefügt:

»6. Teil

Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen

§ 35

Außergewöhnliche Einsatzlage

Außergewöhnliche Einsatzlage ist ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren, in erheblichem Maße die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder schädigt. Eine Außergewöhnliche Einsatzlage kann auch vorliegen, wenn Menschen nicht in großer Anzahl gefährdet oder geschädigt sind, aber die erforderlichen Maßnahmen einen erheblichen koordinierungsbedürftigen Aufwand verursachen.

§ 36

Außergewöhnlicher Einsatzalarm

- (1) Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne von § 35 vorliegt, wenn und soweit sie dies für geboten hält, und gibt diese Entscheidung den betroffenen Stellen bekannt (Außergewöhnlicher Einsatzalarm). Sie hebt den Außergewöhnlichen Einsatzalarm wieder auf, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (2) Die höhere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können eine Entscheidung nach Absatz 1 an Stelle der unteren Katastrophenschutzbehörde treffen.
- (3) Bei einer bezirksweiten Außergewöhnlichen Einsatzlage stellt die höhere Katastrophenschutzbehörde den Zeitpunkt fest, von dem an eine bezirksweite Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne von § 35 vorliegt, und löst den bezirksweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarm aus. Sie hebt diesen wieder auf, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (4) Bei einer landesweiten Außergewöhnlichen Einsatzlage stellt die oberste Katastrophenschutzbehörde den Zeitpunkt fest, von dem an eine landesweite Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne von § 35 vorliegt, und löst den landesweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarm aus. Sie hebt diesen wieder

auf, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Einheiten des Katastrophenschutzdienstes sind verpflichtet, an Einsätzen bei Außergewöhnlichen Einsatzlagen so mitzuwirken, wie dies bei Katastrophen der Fall ist.

§ 37

Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer

- (1) Die §§ 12 bis 17 gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes, die zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde eingesetzt werden, entsprechend. Die Pflicht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht entsprechend, wenn gewichtige Gründe entgegenstehen. Der Verdienstausfallersatz ist in der Regel auf die angemessene Höhe begrenzt.
- (2) Ein Einsatz im Sinne des Absatz 1 Satz 1 beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle auf Veranlassung der Katastrophenschutzbehörde und endet bei Entlassung aus dem Einsatz durch die Einsatzleitung oder bei Aufhebung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms. Im Einzelfall kann die Katastrophenschutzbehörde eine angemessene anschließende Ruhezeit anordnen, die ebenfalls als Einsatzzeit gilt.
- (3) Diese Bestimmungen gelten nur, wenn und soweit keine besonderen Vorschriften, insbesondere des Feuerwehrgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes oder des Polizeigesetzes, bestehen.

§ 38

Leitung des Einsatzes

- (1) Ab dem Zeitpunkt, ab dem die untere Katastrophenschutzbehörde den Außergewöhnlichen Einsatzalarm ausgelöst hat, kann sie die Einsatzleitung übernehmen. Die Entscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme der Einsatzleitung ist unverzüglich nach Auslösung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms zu treffen.
- (2) Die zuständige höhere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können die Entscheidung nach Absatz 1 an Stelle der unteren Katastrophenschutzbehörde treffen. Die zuständige höhere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können die Einsatzleitung selbst übernehmen oder eine anderweitige Zuweisung der Einsatzleitung an eine nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde vornehmen.
- (3) Hat die Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung gemäß Absatz 1 oder 2 nicht oder nicht mehr übernommen, gelten die Regelungen der Einsatzleitung nach dem Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz.

- (4) Wurde die Einsatzleitung durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde übernommen, ist sie weisungsbefugt gegenüber allen an der Bewältigung der Außergewöhnlichen Einsatzlage beteiligten Kräften der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und denjenigen Kräften, die nach Maßgabe des § 36 Absatz 5 hierbei eingesetzt werden.
- (5) Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt. Insbesondere bestehen gegenüber anderen Behörden keine Weisungsbefugnisse.

§ 39

Kostentragung

- (1) Die Kosten für Verdienstausfall, Sachschadenersatz und Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 entstehen, werden vom Land im Rahmen der verfügbaren Mittel getragen.
- (2) Die Kosten für Auslagen, insbesondere durch Verwendung, Verbrauch, Beschädigung oder Verlust von Ausstattung, der eingesetzten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes bei der Bekämpfung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen trägt das Land durch die Gewährung von Pauschalbeträgen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Einzelfall kann das Land zur Vermeidung unbilliger Härten weitere Auslagen übernehmen. Das Land beteiligt sich an den Kosten solcher Einheiten für deren Ausbildung, Fortbildung und Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung der ehrenamtlichen Kräfte durch die Gewährung von Pauschalbeträgen.
- (3) Für bei der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage tätige Behörden sowie für die Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gelten die für sie bestehenden besonderen Vorschriften unbeschadet dieses Gesetzes.«
- 12. In § 35 Absatz 2 wird der Betrag »10 000 DM« durch den Betrag »5 000 Euro«, der Betrag »3 000 DM« durch den Betrag »1 500 Euro« und der Betrag »30 000 DM« durch den Betrag »15 000 Euro« ersetzt.
- 13. Der bisherige 6. Teil wird der 7. Teil. Die bisherigen §§ 35 bis 39 werden die §§ 40 bis 44.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Lucha
Hauk	Wolf
	HERMANN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Vom 17. Dezember 2020

Der Landtag hat am 17. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

- § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 649) wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 2 werden die Wörter »zwei Monate« durch die Wörter »vier Wochen« ersetzt.
- In Satz 5 wird vor dem Wort »nach« das Wort »spätestens« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Lucha
Hauk	Wolf
	HERMANN

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Schiedsstellen-Verordnung

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund von § 123 Absatz 5 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580, 583) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Schiedsstellen-Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GBl. S. 670) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden nach der Angabe »§ 7c Absatz 7« die Wörter »und § 123 Absatz 5 Satz 4« eingefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe »§ 7c Absatz 7« die Wörter »und »§ 123 Absatz 5 Satz 4« eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Die Schiedsstelle entscheidet über den Inhalt der Vereinbarung nach § 123 Absatz 5 Satz 1 SGB XI, sofern eine Vereinbarung nach Genehmigung des Antrags nach § 123 Absatz 1 Satz 1 SGB XI nicht auf Antrag einer der Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten zustande gekommen ist. Dies gilt nur, sofern nicht das Verfahren nach § 123 Absatz 5 Satz 5 SGB XI eingeleitet worden ist.«
- 3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort »schriftlich« durch folgende Wörter ersetzt: »auch per E-Mail mit einem nach jeweils aktuellem Internetstandard sicheren Verfahren zur Authentifikation und zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung«.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort
 »Schiedsverfahren« folgende Wörter eingefügt:
 »der Schiedsstelle nach § 7 c Absatz 7 SGB XI«.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: »(2) Das Schiedsverfahren der Schiedsstelle nach § 123 Absatz 5 Satz 4 SGB XI beginnt frühestens drei Monate nach Genehmigung des Antrags auf Durchführung eines Modellvorhabens zur Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen mit dem schriftlichen Antrag einer der Vertragsparteien, wenn nicht das Verfahren nach § 123 Absatz 5 Satz 5 SGB XI eingeleitet worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.«
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- 5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort »Schlussbestimmung« gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Lucha
Hauk	Wolf
	Hermann

Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX)

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund von § 133 Absatz 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle

- (1) Für das Land Baden-Württemberg wird eine Schiedsstelle nach § 133 Absatz 1 SGB IX gebildet. Sie entscheidet in den ihr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Schiedsstelle untersteht der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums (Ministerium).
- (3) Die Schiedsstelle wird gebildet aus den beteiligten Organisationen sowie der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Beteiligte Organisationen an der Schiedsstelle sind die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe. Die Geschäfte werden von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geführt. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen der vorsitzenden Person der Schiedsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung nach § 7 festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass die Geschäftsstelle vom sonstigen Ge-

schäftsbetrieb der beteiligten Organisationen und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen unabhängig ist.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einer unparteiischen Person, die den Vorsitz führt, fünf Vertretungen der Leistungserbringer und fünf Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe (Mitglieder der Schiedsstelle).
- (2) Die vorsitzende Person hat eine Person als Stellvertretung, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben jeweils mindestens zwei und höchstens drei Personen als Stellvertretungen. Die jeweilige Stellvertretung übernimmt bei Verhinderung des Mitglieds der Schiedsstelle dessen Rechte und Pflichten.
- (3) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem oder für einen Leistungserbringer oder Träger der Eingliederungshilfe oder für die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen tätig sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

- (1) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit die beteiligten Organisationen keine kandidierenden Personen für das Amt der vorsitzenden Person und der Stellvertretung benennen, benennt das Ministerium auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die kandidierenden Personen; dies gilt nicht, wenn die beteiligten Organisationen die Benennung vornehmen, bevor das Ministerium die kandidierenden Personen benannt hat.
- (2) Die Vertretungen der Leistungserbringer und deren Stellvertretungen werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. Bei der Bestellung ist die Trägervielfalt zu berücksichtigen. Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe und deren Stellvertretungen werden nach Maßgabe von § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) benannt. Soweit die beteiligten Organisationen keine Vertretung bestellen, bestellt das Ministerium auf Antrag eines der Beteiligten die Vertretungen.
- (3) Die konkrete Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle zur Vertretung des jeweiligen Mitgliedes der Schiedsstelle herangezogen werden, ist bei der Benennung der stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle festzulegen.
- (4) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der zu bestellenden Person und der Schriftform. Diese sowie

die konkrete Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle nach Absatz 2 sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen und werden mit Eingang bei der Geschäftsstelle wirksam. Diese unterrichtet die beteiligten Organisationen und das Ministerium.

(5) Bei der erstmaligen Bildung der Schiedsstelle nach dieser Verordnung kann eine Benennung der Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen nach § 2 sowie der Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 14 ohne vorherige Bestellung gegenüber der Geschäfts-stelle nach § 3 Absatz 4 erfolgen. Sobald die Regelungen zur Geschäftsstelle in der Geschäftsordnung nach § 7 festgelegt wurden, ist die Bestellung nach § 3 Absatz 4 nachzuholen.

§ 4

Amtsperiode

- (1) Die Amtsdauer der Schiedsstelle beträgt vier Jahre (Amtsperiode).
- (2) Die Amtszeit der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Die beteiligten Organisationen können die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung mit der Maßgabe bestellen, dass nach Ablauf der Amtszeit jede die Funktion der anderen übernimmt. Die beteiligten Organisationen können die Bestellung nur gemeinsam ändern. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Amtsperiode der Schiedsstelle bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Schiedsstelle oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der maßgebenden Amtszeit aus, wird die nachfolgende Person für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

- (1) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung können von den beteiligten Organisationen einvernehmlich aus wichtigem Grunde abberufen werden. Auf Antrag einer der beteiligten Organisationen können die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung aus wichtigem Grund vom Ministerium abberufen werden. Die Abberufung wird erst mit der Bestellung einer nachfolgenden Person nach § 3 Absatz 1 wirksam.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können von den beteiligten Organisationen abberufen werden, für die sie bestellt worden sind. Die Abberufung einer Person, die vom Ministerium nach § 3 Absatz 1 Satz 3 bestellt worden ist, wird erst mit der Bestellung der nachfolgenden Person nach § 3 Absatz 2 wirksam.

- (3) Wer abberufen werden soll, ist zuvor anzuhören. Will das Ministerium nach Absatz 1 Satz 2 abberufen, so sind auch die beteiligten Organisationen anzuhören.
- (4) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können ohne Begründung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.
- (6) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und das Ministerium schriftlich von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes. Eine Abberufung und eine Amtsniederlegung werden mit dem Eingang des Schriftstücks bei der Geschäftsstelle wirksam; Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 6

Amtsführung und Sitzungsteilnahme

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Recht und Gesetz gebunden und unterliegen keinerlei Weisungen.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen.
- (3) Ist ein Mitglied der Schiedsstelle an der Sitzungsteilnahme verhindert, hat dieses unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren und die ihm für diese Sitzung übermittelten Unterlagen an die Geschäftsstelle unverzüglich zurückzugeben oder im Fall von elektronisch übersandten Unterlagen, deren datenschutzrechtskonforme Vernichtung gegenüber der Geschäftsstelle zu bestätigen. Die Geschäftsstelle lädt unverzüglich die stellvertretende Person entsprechend der bei der Bestellung festgelegten Reihenfolge und übermittelt dieser die Unterlagen. Bereits laufende Fristen nach § 9 Absatz 5 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

§ 7

Geschäftsordnung

- (1) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zum Sitz der Geschäftsstelle nach § 1 Absatz 3, zur Höhe der Entschädigungen für die vorsitzende Person und ihrer Stellvertretung nach § 12 Absatz 1, zur Barrierefreiheit des Sitzungsortes sowie zur Befangenheit von Mitgliedern der Schiedsstelle und von stellvertretenden Mitgliedern der Schiedsstelle. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass § 110a des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend anwendbar ist.
- (2) Der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einfacher Mehrheit der Mitglieder

der Schiedsstelle beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

§ 8

Einleitung des Schiedsverfahrens und Antrag

- (1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem von einer Vertragspartei im Sinne von § 126 Absatz 2 SGB IX bei der Geschäftsstelle gestellten Antrag.
- (2) Ein Antrag kann gestellt werden über die Gegenstände nach § 125 SGB IX, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, oder über die Höhe des Kürzungsbetrages nach § 129 SGB IX. Der Antrag sowie alle weiteren Schriftsätze und Anlagen sind in Schriftform, elektronischer Form oder Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Der Antrag hat die Vertragsparteien zu bezeichnen, den Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände aufzuführen, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten sowie die Begründung für die von der antragsstellenden Vertragspartei vertretene Auffassung zu den strittigen Gegenständen. Die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind beizufügen.
- (4) § 9 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) gilt entsprechend.

§ 9

Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

- (1) Die Geschäftsstelle übersendet der anderen Vertragspartei die Antragsunterlagen und fordert diese auf, innerhalb einer von der vorsitzenden Person zu setzenden Frist zum Antrag nach § 8 Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme sowie alle weiteren Schriftsätze und Anlagen sind in Schriftform, elektronischer Form oder Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Auf Verlangen der vorsitzenden Person sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Ent-scheidung der Schiedsstelle erforderlich sind. Zur Verfahrensbeschleunigung soll die vorsitzende Person hierzu angemessene Fristen bestimmen. Dies gilt auch für Stellungnahmen der Vertragsparteien zum Antrag. Der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung ist zu beachten.
- (3) Die vorsitzende Person kann einen unzulässigen Antrag nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangen;

- wird innerhalb dieser Frist eine mündliche Verhandlung beantragt, gilt die Entscheidung der vorsitzenden Person als nicht ergangen, sofern die Gründe, die zur Unzulässigkeit des Antrags geführt haben, ausgeräumt sind.
- (4) Zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann die vorsitzende Person Sachverständige beauftragen, Zeuginnen und Zeugen anhören, Erörterungstermine mit den Vertragsparteien durchführen und auf eine gütliche Einigung in den strittigen Punkten hinwirken. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 4.
- (5) Die vorsitzende Person legt Ort, Termin und Gegenstand der Sitzung der Schiedsstelle fest und informiert die übrigen Schiedsstellenmitglieder hierüber spätestens drei Wochen vor diesem Termin.
- (6) Die Geschäftsstelle lädt die Vertragsparteien und die Mitglieder der Schiedsstelle mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen. Der Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle sind die Tagesordnung und alle Unterlagen, die von den Vertragsparteien eingereicht wurden, beizufügen.
- (7) § 9 L-BGG gilt entsprechend.

§ 10

Mündliche Verhandlung

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung, sofern kein Fall des § 9 Absatz 3 vorliegt. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich Die vorsitzende Person kann auf Antrag anordnen, dass der Antrag, die sonstigen Unterlagen und Anlagen im Sinne von § 9 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie die mündliche Verhandlung und Beratung in einfache Sprache oder andere geeignete Formen der Kommunikation übersetzt werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird von der vorsitzenden Person vorbereitet und geleitet. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nur im Vertretungsfall entsprechend der bei der Bestellung festgelegten Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.
- (3) In Abwesenheit der Vertragsparteien kann verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass bei Ausbleiben einer oder beider Vertragsparteien ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.
- (4) Die Schiedsstelle kann auf Beschluss Sachverständige beauftragen und Zeuginnen und Zeugen anhören.
- (5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift mit den Mindestinhalten entsprechend § 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu fertigen. § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (6) Ist die Sache nach Abschluss des Termins zur mündlichen Verhandlung nicht entscheidungsreif, entscheidet die Schiedsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

§ 11

Beratung und Entscheidung

- (1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person mindestens je drei Mitglieder der Schiedsstelle, die die beteiligten Organisationen vertreten, in der mündlichen Verhandlung nach § 10 anwesend sind.
- (2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Sitzung durchzuführen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle beschlussfähig ist. Einer nochmaligen Beifügung der in § 9 Absatz 6 Satz 2 genannten Unterlagen bedarf es nicht.
- (3) Die Beratung und Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt nicht öffentlich und in Abwesenheit der Vertragsparteien sowie der Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Jedes Mitglied der Schiedsstelle hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (4) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund der mündlichen Verhandlung durch Beschluss. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen und den Vertragsparteien zuzustellen.
- (5) Nach Beendigung des Schiedsverfahrens geben die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle, die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen, unverzüglich die ihnen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren überlassenen Anträge, Schriftsätze und Unterlagen sowie Daten vollständig an die Geschäftsstelle zurück oder bestätigen im Fall von elektronisch übersandten Unterlagen, deren datenschutzrechtskonforme Vernichtung gegenüber der Geschäftsstelle.

§ 12

Entschädigung

- (1) Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung erhalten Reisekostenerstattung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen gemeinsam in der Geschäftsordnung nach § 7 festlegen.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekostenerstattung sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

- (3) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen, die auf Beschluss der Schiedsstelle oder der vorsitzenden Person hinzugezogen worden sind, erhalten Entschädigungen entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
- (4) Ansprüche auf Reisekostenerstattung und Entschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und auf Reisekostenerstattung nach § 14 Absatz 6 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 13

Gebühren und Kosten der Schiedsstelle

- (1) Für das Verfahren der Schiedsstelle erhebt die Geschäftsstelle Gebühren. Bei Anrufung der Schiedsstelle wird je Antragsgebühr in Höhe von 250 Euro berechnet. Der Antrag wird erst nach Eingang dieses Betrages bearbeitet.
- (2) Für das Verfahren der Schiedsstelle wird je Antrag zusätzlich eine Verfahrensgebühr von mindestens 750 Euro bis höchstens 25 000 Euro erhoben. Die Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Umfang, der Bedeutung, der Schwierigkeit sowie dem tatsächlichen Aufwand des Verfahrens. Zum tatsächlichen Aufwand des Verfahrens gehören auch Kosten für Übersetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und von Assistenzpersonen, die zur Durchführung der münd-lichen Verhandlung der Schiedsstelle notwendig sind.
- (3) Für die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen wird eine Auslagengebühr erhoben. Diese umfasst die der Schiedsstelle entstehenden Aufwendungen für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
- (4) Die Kosten der Vertragsparteien einschließlich deren Vertretung tragen die Vertragsparteien selbst.
- (5) Die vorsitzende Person entscheidet bei einer Erledigung des Verfahrens durch Beschluss der Schiedsstelle über die Höhe der Gebühren nach Absatz 2 und 3 und die Verteilung der Gebühren nach Absatz 1 bis 3 auf die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung des durch das Verfahren entstandenen Aufwandes. Dabei kann berücksichtigt werden, ob eine Vertragspartei sich bereit erklärt hat, die Gebühren zu übernehmen, ob eine Vertragspartei für die Einleitung des Verfahrens oder dessen Erledigung Anlass gegeben hat, und ob eine Vertragspartei teilweise obsiegt hat oder teilweise unterlegen ist. Im Falle einer sonstigen Erledigung entscheidet die vorsitzende Person nach den gleichen Maßstäben über die Höhe und Verteilung der Gebühren.
- (6) Im Falle der Antragsrücknahme ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

- (7) Die Verfahrensgebühren nach Absatz 2 und die Auslagengebühren nach Ab-satz 3 werden mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Schiedsstelle fällig und sind zahlbar innerhalb von vier Wochen.
- (8) Die durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner. Die Ausgestaltung der Kostenverteilung ist in der Geschäftsordnung nach § 7 zu regeln. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind am Schiedsverfahren zu beteiligen. Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 L-BGG und weitere bis zu vier vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG bestellte Personen. Für jede bestellte Person können bis zu drei Personen als Stellvertretung benannt werden. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der zu bestellenden Personen und der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle mitzuteilen und wird mit Eingang bei der Geschäftsstelle wirksam. Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Amtsperiode der Schiedsstelle bestellt.
- (3) Für die Abberufung und Amtsniederlegung gilt § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 entsprechend.
- (4) Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind keine Mitglieder der Schiedsstelle. Sie haben in der Sitzung der Schiedsstelle eine beratende Funktion. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind berechtigt, an der mündlichen Verhandlung nach § 10 sowie an der Beratung nach § 11 Absatz 3 teilzunehmen. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen in der mündlichen Verhandlung nach § 10 ist in die Niederschrift nach § 10 Absatz 5 aufzunehmen. Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen können sich von einer notwendigen Assistenzkraft begleiten lassen, für die § 15 Absatz 6 entsprechend gilt.
- (5) Die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind entsprechend § 9 Absatz 6 wie Mitglieder der Schiedsstelle zu laden. Ist eine Vertretung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Teilnahme an einer Sitzung der Schiedsstelle verhindert, gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

(6) Die zur Vertretung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bestellten Personen erhalten von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle Reisekostenerstattung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften; dies gilt auch für erforderliche Assistenzpersonen. Es gilt § 12 Absatz 4 entsprechend.

§ 15

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle, die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die jeweiligen stellvertretenden Personen und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind nicht befugt, Unterlagen ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei an Dritte weiterzuleiten. Sofern in den Unterlagen personenbezogene Daten enthalten sind, gelten die Regelungen des Datenschutzrechts. Sie haben auch nach Beendigung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit über die ihnen bei der Ausübung des Amtes oder ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind nach Abschluss des Verfahrens befugt, am Schiedsstellenverfahren nicht Beteiligte lediglich über die wesentlichen Gründe der Entscheidung der Schiedsstelle zu informieren. Eine solche Information darf nicht erfolgen, wenn die Mitteilung über die wesentlichen Elemente der Gründe der Entscheidung der Schiedsstelle oder das Ergebnis der Schiedsstellenentscheidung nur in personenbezogener Weise erfolgen kann. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind in der Niederschrift nach § 10 Absatz 5 zu vermerken.
- (3) Die vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen werden nach ihrer Bestellung nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Verschwiegenheit verpflichtet. § 2 Absatz 2 Nummer 2 Verpflichtungsgesetz gilt entsprechend. Die Verpflichtung erfolgt nach § 1 Absatz 2 und 3 Verpflichtungsgesetz.
- (4) Für die Verpflichtung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen einschließlich deren stellvertretenden Personen gilt § 1 Nummer 3 Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung (VerpflGZuVO) entsprechend.
- (5) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle werden durch die vorsitzende Person entsprechend § 1 Nummer 1 VerpflGZuVO verpflichtet. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen und Assistenzkräfte, die die an der Verhandlung teilnehmenden Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen begleiten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind hierüber von der vorsitzenden Person in der Sitzung zu belehren.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Geschäftsstelle, vorsitzende Person, die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle, die Vertretungen der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Alle Anträge, Schriftsätze und Unterlagen sowie Daten und Verfügungen der vorsitzenden Person werden in der Akte des Schiedsverfahrens gespeichert. Für die Akten des Schiedsverfahrens, einschließlich aller darin enthaltenen personenbezogenen Daten, gelten die Speicherfristen der für die Sozialgerichtbarkeit geltenden besonderen Regelungen über die Aufbewahrung der Justizakten entsprechend.
- (3) Zurückgegebene Anträge, Schriftsätze und Unterlagen sowie Daten nach § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 5 und § 14 Absatz 5 sind nach Rücklauf unverzüglich von der Geschäftsstelle zu vernichten.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die erste Amtsperiode der Schiedsstelle beginnt mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1.

STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Lucha
Hauk	Wolf
	HERMANN

Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete)

Vom 17. Dezember 2020

Es wird verordnet auf Grund von

- § 13 a Absätze 1, 3 und 7 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, und
- § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136), das zuletzt durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1360) geändert worden ist:

§ 1

Geltungsbereich

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat weist diese Verordnung

- die mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 DüV (Nitratgebiete nach § 13 a DüV) sowie die für diese Gebiete geltenden abweichenden Anforderungen nach § 13a Absatz 3 Satz 3 DüV und
- 2. die eutrophierten Gebiete nach § 13 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 DüV (eutrophierte Gebiete nach § 13 a DüV) sowie die für diese Gebiete geltenden abweichenden Anforderungen nach § 13 a Absatz 3 Satz 3 DüV aus und
- 3. regelt Abweichungen nach § 13 a Absatz 7 DüV.

§ 2

Bezeichnung und Abgrenzung der Gebiete nach § 13 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 DüV

- (1) Die Nitratgebiete und eutrophierten Gebiete nach § 13 a DüV werden einvernehmlich von den für die Landwirtschaft und die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerien entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4 Seite 1 bis 17) ausgewiesen.
- (2) Nitratgebiete nach § 13 a DüV sind in Anlage 1 in einer Übersichtskarte für Baden-Württemberg im Maßstab 1:1250000 mit durchgezogener dunkelroter Linie abgegrenzt und flächig rot dargestellt. Die Abgrenzung der Gebiete im Maßstab 1:5000 ist in einer digitalen Karte dargestellt, die bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch

Gmünd zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann niedergelegt ist. Alle Gemeinden, in denen ganz oder teilweise Nitratgebiete liegen, sind in Anlage 2 aufgeführt.

- (3) Eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV sind in Anlage 3 in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:1250000 mit durchgezogener oranger Linie abgegrenzt und flächig gelb dargestellt. Die Abgrenzung der Gebiete im Maßstab 1:5000 ist in einer digitalen Karte dargestellt, die bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann niedergelegt ist. Flurstücke, die von einem Gewässer durchschnitten werden oder an ein Gewässer angrenzen, zählen in Gänze zu den eutrophierten Gebieten.
- (4) Gebiete nach § 13 a Absatz 7 DüV sind alle landwirtschaftlichen Flächen, die außerhalb der Gebiete nach Absatz 2 und 3 liegen.

§ 3

Abweichende Vorschriften nach § 13 a Absatz 3 Satz 2 und 3 DüV

- (1) In den Nitratgebieten nach § 13 a DüV gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:
- 1. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein;
- 2. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 DüV ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 10 DüV der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln;
- abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 DüV, sind nur Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

- c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organischmineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 DüV ausgenommen. Die hieraus resultierenden Anforderungen sind für alle in einem Nitratgebiet liegenden Flächen anzuwenden.

- (2) In den eutrophierten Gebieten nach § 13 a DüV gelten die folgenden Anforderungen:
- 1. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein;
- 2. abweichend von
 - a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 DüV ist beim Aufbringen dort genannter Stoffe ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten,
 - b) § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 DüV dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden und
 - c) § 5 Absatz 3 Satz 2 DüV dürfen dort genannte Stoffe bei einer Hangneigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 DüV innerhalb eines Abstandes von zehn bis 30 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden.

§ 4

Abweichungen nach § 13 a Absatz 7 DüV

Für Betriebe, die vollständig in Gebieten nach § 2 Absatz 4 liegen, gilt:

- 1. Abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 DüV, sind Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 DüV weniger als 20 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

- c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organischmineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 DüV ausgenommen;

2. abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1 DüV haben rinderhaltende Betriebe, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2 Nummer 1 genannten Stoff, auch in Verbindung mit einem in § 3 Absatz 1

Satz 1 Nummer 3 oder in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Stoff, entgegen den dort genannten Vorgaben aufbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer, ohne unter § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu fallen, vorsätzlich oder fahrlässig eine Aufzeichnung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 DüV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 232) außer Kraft.

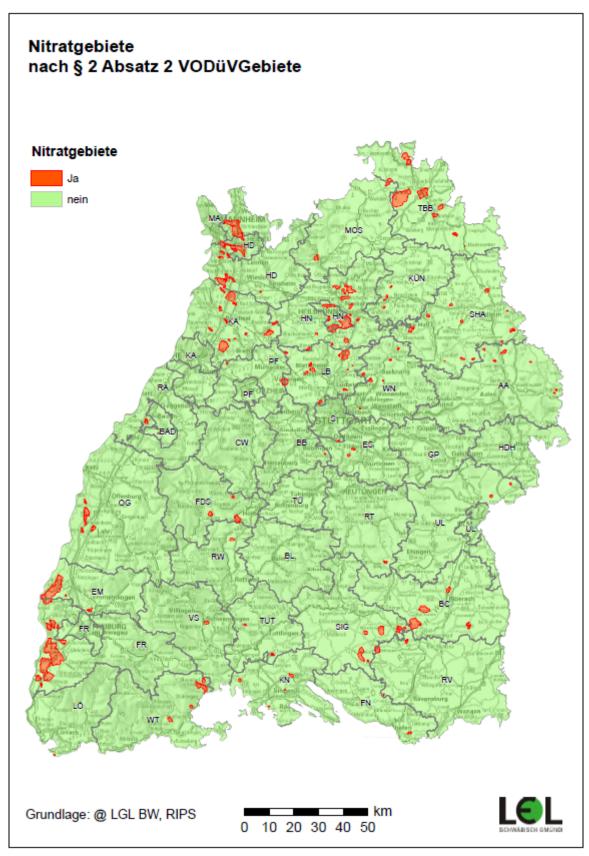
STUTTGART, den 17. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Lucha
Hauk	Wolf
	Hermann

Anlage 1 (Zu § 2 Absatz 2)



Anlage 2 Leingarten Schwanau (Zu § 2 Absatz 2) Schwetzingen Leonberg Seitingen-Oberflacht Leutenbach

Sinsheim

Weisweil

Gemeinden in denen ganz oder teilweise Nitratgebiete liegen:

Sinzheim Ludwigsburg Ahorn Forst Staufen im Breisgau Mainhardt Friesenheim Aichtal Mannheim Steinhausen an der Rottum Gaildorf Allmannsweiler Maselheim Steinheim an der Murr Glatten

Loßburg

Steißlingen Allmersbach im Tal Meißenheim Gondelsheim Stimpfach Merdingen Altlußheim Grenzach-Wyhlen Stühlingen Michelfeld Angelbachtal Großbottwar Stutensee Mosbach Auggen Grünsfeld Mühlacker Stuttgart Backnang Gundelsheim Sulz am Neckar Müllheim Bad Buchau Hambrücken Sulzbach an der Murr Mundelsheim Bad Friedrichshall Hardheim

Sulzfeld Murr Bad Krozingen Hartheim am Rhein Talheim Neckarsulm

Heddesheim Bad Mergentheim Tauberbischofsheim Neckarwestheim Heidelberg Bad Saulgau Tengen Neuenburg am Rhein

Heilbronn Bad Schönborn Tiefenbach Neuenstadt am Kocher Heitersheim Ubstadt-Weiher **Bad Schussenried** Neuhausen auf den Fildern Hirschberg an der Untermünkheim Bahlingen Neuried Bergstraße Vaihingen an der Enz

Niederstetten Biberach an der Riß Hohentengen Vellberg Oberderdingen Binau

Horb am Neckar Villingen-Schwenningen Oberriexingen **Bopfingen** Horgenzell Vogtsburg im Kaiserstuhl Obrigheim

Brackenheim Hoßkirch Vöhringen Oedheim Ihringen Breisach am Rhein Vörstetten Oftersheim Illmensee Bretten Waghäusel Oggelshausen Ilsfeld Bruchsal Waiblingen Öhringen Ilshofen Buggingen Waldachtal Öllingen Ilvesheim Bühlerzell Waldenbuch Oppenweiler Jagstzell

Waldshut-Tiengen Burgstetten Orsingen-Nenzingen Kernen im Remstal Walldorf Cleebronn

Ostrach Ketsch Wallhausen Denzlingen Pfedelbach Kirchberg an der Murr Walzbachtal Pfullendorf Dossenheim Kirchheim am Ries Warthausen Plankstadt Eberdingen Königheim Weikersheim Rammingen Ebersbach-Musbach Königsbach-Stein

Weingarten (Baden) Reilingen Eberstadt Königseggwald Weinsberg Remseck am Neckar Korntal-Münchingen Ellhofen

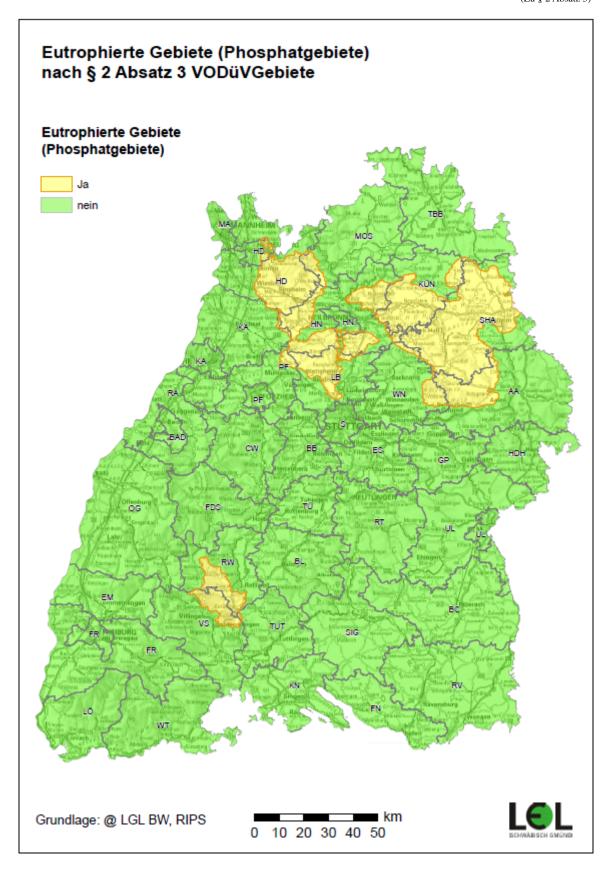
Riedhausen Kreßberg Ellwangen (Jagst) Wendlingen am Neckar

Rielasingen-Worblingen Kressbronn am Bodensee Emmingen-Liptingen Werbach Rosenberg Kronau Endingen am Kaiserstuhl Wertheim Rot am See Külsheim Wiernsheim **Eppelheim** Sachsenheim Kürnbach Wolfschlugen **Eppingen** Sankt Leon-Rot Ladenburg Wutach Erlenbach Sasbach Lahr/ Schwarzwald

Wyhl Eschbach Satteldorf Langenargen

Zaisenhausen Schallstadt Fichtenau Langenau Zweiflingen Flein Lauda-Königshofen Schriesheim Schwäbisch Hall Zwiefalten Forchheim Lehrensteinsfeld

Anlage 3 (Zu § 2 Absatz 3)



Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Laufbahn-, Ausbildungsund Prüfungsordnungen für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und den höheren landwirtschaftlichen Dienst

Vom 14. Dezember 2020

Auf Grund von § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 29. April 2014 (GBl. S. 231), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Satz 3 werden nach dem Wort »Vermittlung« die Wörter »von Führungs-, Management-, Inklusions- und« eingefügt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »Zulassung zum« gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - »(2) Der Vorbereitungsdienst ist in Vollzeit abzuleisten. Bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a LBG genannten Voraussetzungen kann der Vorbereitungsdienst abweichend von Satz 1 auf Antrag auch in Teilzeit im Umfang von 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden. Der jeweilige tatsächliche Umfang bezogen auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus § 9 Absatz 3.«
- In § 7 Absatz 1 wird nach dem Wort »Vorbereitungsdienst« der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
 - »11. gegebenenfalls ein Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.«
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

- »Abweichend von Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst in Teilzeit 28 Monate und beginnt sechs Monate vor dem Vorbereitungsdienst nach Satz 1.«
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter », zusammen 95 Wochen, « gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »(3) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, beträgt abweichend von Absatz 2 die Dauer des Ausbildungsteilabschnittes 1.1 insgesamt 39 Wochen und die des Ausbildungsteilabschnittes 1.2 insgesamt 34 Wochen. Diese beiden Ausbildungsteilabschnitte sind mit 65 Prozent der regulären Arbeitszeit abzuleisten. Die Dauer des Ausbildungsteilabschnittes 1.3 sowie der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert und sind in Vollzeit abzuleisten.«
- In § 12 werden die Wörter »Dauer und Reihenfolge der Ausbildung« durch die Wörter »die Dauer, der Umfang und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte« ersetzt.
- 6. § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - »Dabei können Abweichungen vom Ausbildungsplan und unter den Voraussetzungen von § 69 Absatz 1 a LBG eine Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden.«
- 7. In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Sofern« die Wörter »in einer von der Prüfungsbehörde benannten angemessenen Frist« eingefügt.
- 8. In der Überschrift von Abschnitt 3 werden die Wörter »Übergangs- und« gestrichen.
- 9. § 36 wird aufgehoben.
- 10. Der bisherige § 37 wird § 36.

Artikel 2

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst

In der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 5. Dezember 2014 (GBl. S.786), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S.37, 41) geändert worden ist, wird nach § 10 folgender § 10 a eingefügt:

»§ 10 a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a LBG genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auch in Teilzeit im Umfang von 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden. Hierbei werden die Lehrgänge in Vollzeit und der berufspraktische Teil in Teilzeit zu 73 Prozent abgeleistet. Der Antrag ist gleichzeitig mit

den nach § 8 Absatz 1 geforderten Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

- (2) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 24 Monate. Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 dauert der berufspraktische Teil 19 Monate.
- (3) Abweichend von § 12 Absatz 2 beträgt die durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung während der zweiten Unterrichtsphase mindestens vier und höchstens sechs Wochenstunden.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2020

Hauk

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 16. Dezember 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt am 15. Dezember 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg. de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter », einschließlich Sportstätten,« gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - »(2) Sportstätten und Sportanlagen der Hochschulen sind bis einschließlich 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 1 d Satz 2 Nummer 4 unberührt.
 - (3) Bibliotheken und Archive sind gemäß § 1 d Satz 1 CoronaVO bis einschließlich 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr geschlossen.«

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort »Die« durch die Wörter »Im Übrigen sind die« ersetzt und die Wörter »sind unbeschadet der Bibliotheken und Archive nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO« gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe »Nummer 4« die Wörter »soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen sind,« eingefügt.
- 2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort »nach« durch die Wörter »geltenden Vorschriften« ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort »Amateurindividualsport« das Wort »nach« durch die Wörter »geltenden Vorschriften« ersetzt.
- 3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe »20. Dezembers 2020« durch die Angabe »10. Januars 2021« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 2020

BAUER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 16. Dezember 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 17. Dezember 2020 in Kraft.

Berichtigung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GBI. S. 1177)

Artikel 1 Nummer 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GBl. S. 1177) enthält bei § 1 d Absatz 3 Satz 5 eine offenkundige Unrichtigkeit:

Statt »Satz 2« muss es »Satz 1« heißen.

Artikel 1 Nummer 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GBl. S.1177) enthält bei § 1 d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine offenkundige Unrichtigkeit:

Statt »Nummer 3« muss es »Nummer 1« heißen.

HERAUSGEBER Staatsministerium Baden-Württemberg, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Wocher Fernruf (07 11) 21 53-367 E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staats-anzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 104363, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 11,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwert-steuer wird nicht erhoben.